

Sed volo, ut emendans perversae crimina vitae,  
 Imposita melius sub cruce discat iter.  
 Et mecum vivens aeterna luce fruatur,  
 Quam colit aethereas turba beata plagas.

Joa. Stigelius<sup>1</sup> 1546.

27. Luc. [24, 45 b—47]<sup>2</sup>. Summam doctrinae Christianae hoc loco nobis Christus proponit, ut sciamus nobis in vera et perpetua poenitentia, hoc est agnitione peccatorum nostrorum vendendum esse et simul statuendum, deum omnibus agnoscentibus sua peccata et credentibus in Christum velle propitium esse, permittere peccata et donare vitam aeternam ac spiritum sanctum.

Johan. Marcellus<sup>3</sup>.  
 Regiomontanus 1546.

1) ADB. XXXVI, 228.

2) In griechischem Text.

3) Jöcher, Ergänzung IV, 649. Buchwald, Ordiniert.-Buch II, 1083.

3.

## Die drei Kirchen Augsburgischer Kon- fession in der Freigrafschaft Düdinghausen,

ihre Vorgeschichte, ihre Entstehung und ihre  
 Schicksale während und nach der Zeit der  
 Gegenreformation.

Von

**Aug. Heldmann,**

Pfarrer zu Michelbach bei Marburg.

Die Südwestgrenze des Fürstentums Waldeck bildet einen einspringenden rechten Winkel. In diesem Einschnitt liegt die ehemalige Freigrafschaft Düdinghausen. Dieselbe gehörte nebst den Freigrafschaften Grönebach, Münden und Züschen und den Städten Hallenberg, Schmalleben und Winterberg zu dem Amte Medebach und umfasste die drei Kirchspiele: 1. Düdinghausen mit

der Filiale Oberschleidern mit einer Antoniuskapelle, 2. Deifeld oder Defeld, dessen Kirche der hl. Ursula, demaltes St. Johanni, dem Täufer, geweiht war, nebst den Filialen Referinghausen mit einer St. Nikolaikapelle, Titmaringhausen mit einer Antoniuskapelle und Wissinghausen, 3. Eppe, dessen Pfarrkirche den hl. Aposteln Petrus und Paulus geweiht war, nebst Hillershausen seit Ende des 18. Jahrhunderts mit einer Michaelskapelle und dem von jeher waldeckischen und zum Amte Eisenberg gehörigen Niederschleidern mit einer Ursulakapelle, also neun, bezw. acht Dörfern, von welchen die drei letzten jetzt waldeckisch sind, die anderen zum preussischen Kreise Brilon und Amte Medebach gehören. Nach Eppe benannte sich ein auch in hessischen Diensten gestandenes Geschlecht, welches einen Hof und den Zehnten daselbst und andere Güter in der Nähe von den Grafen von Waldeck zu Lehen trug und mit Florentius Anton von Eppé am 17. Januar 1785 erloschen ist, das aber mehr in Goddelsheim und auf dem Gute Ruckenberg seinen Wohnsitz hatte. Ebenso gab es Ministerialgeschlechter von Düdinghausen, von Deifeld und von Schleidern.

Die Gegend ist Hochland, die waldecker Orte haben guten Feldbau, während derselbe in den anderen Orten wenig abwirft. Die Einwohner treiben daher als sogen. Winterberger vielfach Hausierhandel, auch ist die Fabrikation von Holzwaren, Kochlöffeln und Fafskranen hier zu Hause.

Nach der Angabe der Erzbischöfe von Köln und ihrer westfälischen Beamten hat diese Herrschaft in alter Zeit zu der Grafschaft Arnsberg gehört<sup>1</sup>. Vom Verfasser dieses ist anderwärts die Ansicht ausgesprochen, daß dieselbe zum alten Ittergau gehört und das alte Gaugericht desselben das zu Medebach und seine Gaugrafen die von Gaugrebe zu Goddelsheim gewesen<sup>2</sup>. Die Edelherrn von Itter verkauften das Gaugericht zu Medebach, zu welchem noch im Anfange des 16. Jahrhunderts auch Düdinghausen und die waldecker Orte Goddelsheim, Fürstenberg, Münden und Neukirchen gehörten, ums Jahr 1300 an den westfälischen Marschall Johann von Plettenberg für Kurköln<sup>3</sup>. Kirchlich ge-

---

1) Seibertz, Die Freigrafschaften etc. in der Zeitschr. für Gesch. u. Altertumskunde Westfalens (1866), 3. Folge, 6. Band, S. 14.

2) Heldmann, Die älteren Territorialverhältnisse des Kreises Frankenberg und der Herrschaft Itter (1891), S. 31. Seibertz, Dynasten (1855), S. 398. Joh. Schmitz, Die Gaugerichte im Herzogtum Westfalen. Zeitschr. für westfäl. Geschichte (1901), 59. Band, S. 133.

3) Seibertz, Westf. Urk., Bd. I, S. 611. Auch das Gaugericht zu Flechtdorf in Waldeck war ein kölnisches Lehen der Itterherren gewesen. Die Einwohner von Düdinghausen mußten siebenmal jährlich am Gaugericht zu Medebach erscheinen und an den Richter und Dekan

hörten die drei Kirchspiele gleichwie Münden und Neukirchen zur kölnischen Diözese und dem Dekanate Medebach. Im Jahre 1368 starben die Grafen von Arnsberg aus. Ihre Grafschaft kam an die Erzbischöfe von Köln als Herzöge von Westfalen. Die Grafen von Arnsberg hatten in der Herrschaft Düdinghausen viele Lehen. Soweit die Nachrichten reichen, waren die Herren von Büren bei Paderborn die Grundherren in derselben. Dieselben waren unter dem Bischof Bernhard II. (1186—1203) in das Lehnsverhältnis zum Stift Paderborn (1195) getreten, wo sie zu Gütern und Einfluss kamen und die Stadt Büren und 1243 das Cistercienserinnenkloster Holthausen gründeten, in welchem sie seitdem ihre Erbgruft hatten. Im Jahre 1281 verzichtete Joh. von Deyfelde vor dem Grafen Ludwig von Arnsberg auf seine arnsbergischen Güter in der Grafschaft Düdinghausen zu Gunsten Bertolds von Büren, worauf dieser damit belehnt wurde. So hatten die von Büren am Ende des 13. Jahrhunderts den meisten Besitz daselbst in ihre Hände gebracht. Doch hatten sie auch mehrfach Streitigkeiten und Fehden mit den Grafen von Arnsberg. Das Geschlecht teilte sich in zwei Linien, die Wewelsburger, nach dem Schloß und Amt Wewelsburg bei Paderborn, die andere die Wünnenburger oder Davensberger Linie, nach dem Hause Davensberg im Stift Münster benannt.

Am 5. April, in crastino beati Ambrosii 1334 verpfändete Walram von Büren zwei Dritteile der Grafschaft Düdinghausen an den Grafen Heinrich von Waldeck für 300 Mark Denare corbacher Währung und garantiert 1) dem Grafen den Besitz dieser zwei Dritteile, verspricht 2) das Gericht Düdinghausen weder zu verkaufen noch zu versetzen, es sei denn mit Willen Heinrichs und seines Sohnes Otto, Grafen von Waldeck, und behält sich vor, daß 3) die Einlösung nach drei Jahren den von Büren jederzeit freistehen solle. Ein an Bernhard Marschalk für 100 Mark verpfändetes Sechstheil des Gerichts verspricht Walram dem Grafen beibringen zu helfen<sup>1</sup>. Das andere Drittel verkaufte Walram mit Zustimmung seiner Frau Elisabeth, seines Sohnes Walram und seiner Brüder, des Ritters Bertold von Büren und des münsterischen Kanonikus Hermann von Büren am 3. Februar, ipso die beati Blasii martiris 1337 an Hermann von Rhena (Rheyne, Ryen, Rehen) für 110 Mark corbacher Denare mit der Bedingung, daß dessen Wiederkauf von den von Büren jederzeit geschehen könne. Zeugen waren die Pfarrer Arnold Scarpe zu Corbach und Regenhart zu Meinringhausen, die Ritter Konrad von Viermünden, Hein-

Abgaben, Rauchhühner und Petershafer, entrichten. Schmitz a. a. O. S. 136.

1) Gruppen, Origines Pyrmontanae (1740), p. 178.

rich von Immighausen, die Knappen Ambrosius von Nordenbeck und Burkhard Marschalk<sup>1</sup>. Als Walram am Tage St. Klemens', 23. November 1355, dem Bischof Baldewein von Paderborn das Schloß Wünnenberg verkaufte, behielt er sich die Grafschaften Grönebach und Düdinghausen und was dazu gehört ausdrücklich vor<sup>2</sup>. Walram und sein gleichnamiger Sohn schlugen 5. Juni, ipsa die b. Bonifacii martiris 1342, weitere 50 Mark auf die waldeckischen zwei Dritteile unter Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Mit diesen Verpfändungen beginnen die Verwickelungen. Jeder Pfandherr schaltete und waltete auch über verpfändete Orte ganz wie über seine Erbgüter. Die Grafen verpfändeten daher diese Herrschaft am 9. Oktober 1395 weiter an Heinemann Gaugrebe für 200 Mark vorbehaltlich der Jagd und Fischerei und der Wiederlösung. Wie lange diese Afterpfandschaft bestanden hat, ist unbekannt. In einem Schutz- und Bestätigungsbriefe der Grafen von Waldeck vom Dienstag nach Pauli Bekehrung, 27. Januar 1422, werden auch Düdinghausen und Eppe als waldeckische Pfarreien genannt. Über Eppe hatten die von Rheyne, über Defeld die von Büren, bezw. die Grafen von Waldeck das Patronatrecht<sup>3</sup>. Am 20. Dezember, in vigilia Thome ap. 1467, gestattet Johann von Rehen dem Grafen Walrabe gegen eine Entschädigung von 23 Gulden auch in der Herrschaft Düdinghausen eine Heiratssteuer für die Gräfin zu erheben und ebenso am 3. Dezember in profesto b. Barbare virginis 1473.

Die Wewelsburger Linie erlosch im Anfange des 15. Jahrhunderts. Die Wünnenberger Linie, welcher ihre Güter zufielen, teilte sich dann wieder in zwei Linien, Davensberg und Büren. Die Brüder Hermann und Bernard von der letzteren Linie machten im Jahre 1456 ihr freies Schloß Ringelstein mit dessen zugehörigen Dörfern dem Landgrafen Ludwig von Hessen lehnbar. Durch dieses Vasallenverhältnis erhielten dann auch die Fürsten von Hessen als Lehnsherren Berechtigung zum Eingreifen in die Düdinghauser Angelegenheiten.

1) Die Orig.-Perg.-Urkunde d. d. m. ccc. xxx. septimo ipso die b. Blasii mart. 3. Febr. 1337 mit einem anhängenden Siegel — die zwei anderen sind abgefallen — befindet sich im St.-Archiv zu Münster. Die bei Grupen a. a. O. S. 178. 179 aus Joh. Vietor, Dicasterii Waldec. Decisionum opus, Rel. VIII, p. 209—215. 229 gegebene Urkunde d. d. fer. VI ante pentecostes, 2. Juni 1340 erscheint verdächtig oder im 16. Jahrhundert interpoliert und könnte wohl nur einen Zuschlag von 60 Mark bedeuten, da darin die Pfandsumme auf 170 Mark bestimmt ist. Dafs die von Büren die Herrschaft Düdinghausen an Waldeck zu Lehen aufgetragen und dann 1334 verpfändet hätten (Varnhagen, Wald. Reg. Gesch. I, S. 325. 365), ist urkundlich nicht begründet und für die spätere Rechtsfrage bedeutungslos.

2) Grupen p. 212.

3) Curtze, Beschr. des Fürstent. Waldeck (1850), S. 336.

Im Jahre 1503 erwähnten die von Büren gegen die Grafen von Waldeck zuerst die Einlösung. Doch unterblieb dieselbe damals. Seit 1516 waren die Brüder Johann und Bernard von Büren mit dem Kloster Böödeken in Streit und verfielen nach vielen begangenen Rohheiten und Räubereien endlich dem Banne. Sie gingen daher später zum Protestantismus über und setzten demselben auch in der Grafschaft Düdinghausen kein Hindernis entgegen.

Im Jahre 1529 war die Grafschaft Waldeck mit Ausnahme der Stadt Corbach im allgemeinen dem Protestantismus zugefallen. Seit 1530 bekannte sich auch die ganze Herrschaft Düdinghausen dazu, gleichwie auch in dem benachbarten zum Dekanat Medebach gehörigen Münden im Jahre 1530 ein evangelischer Prediger Joh. Kroll erwähnt wird. Nach den Visitationsprotokollen der waldecker Superintendenten und den Religionsreversen bekannten sich die drei Pfarrer seitdem zur augsburgischen Konfession<sup>1</sup>. Sie predigten Sonntags einmal, in der Woche zweimal, sie traktierten in der Fastenzeit den Katechismus täglich, hielten die Beichte ganz wie früher, das hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Einer der drei Pfarrer gebraucht dabei das Mefsbuch und die lateinischen Einsetzungsworte, ebenso die Epistel lateinisch, die beiden anderen brauchen sie deutsch. Unter der Predigt und bei dem Abendmahl brannten sie Lichter. Die Kirchenrechnung wurde 1539 vor den gräflichen Beamten abgelegt. Das Einkommen der St. Paulus-Brüderschaft zu Düdinghausen fiel der Kirchenfabrik und dem Pastor je halb zu.

Als Pfarrer zu Düdinghausen werden im 16. Jahrhundert genannt: Heinrich Vaderunse, plebanus, Ludwig Flügge, Siegfried von Medebach, plebanus; sie waren Mitglieder der Kalandsbruderschaft zu Corbach<sup>2</sup>. Vor und zur Zeit des Interims standen zu Düdinghausen: Johann Windeck 1542, Joh. Henckemann aus Medebach 1548, wurde 1548 Pfarrer zu Goddelsheim, gest. 15. Juli 1551; zu Defeld: Heinemann Scheffers seit 1543; zu Eppe: Jacob von Schwerte, „der evangelicus gewesen“, Ludwig Remberti, 1541 Benefiziat zu Corbach, 1542 zu Eppe, 1544 zu Rhena, gest. 31. August 1552. Heinrich Möller, gen. Ritter, 1544, bis da Mönch zu Flechtdorf, 1554 Pfarrer zu Goddelsheim, gest. 22. August 1566. Nikolaus Hücker aus der Gegend von Brilon, vorher Pfarrer zu Velmede, wurde von Joh. Knipschild, kölnischem Richter zu Medebach und bürenschen Freigrafen zu Eppe, Großvater des späteren Arnold K., 1554 berufen, gest.

1) Joh. Vieter a. a. O. S. 229.

2) Curtze, Gesch. der Kirche St. Kilian zu Corbach (1843), S. 96.

2. Februar 1563. Cyriacus Fisseler 1563—1586. Bernhard Lubberti, gen. Rode, aus Medebach (1586—1626), von welchem weiter gehandelt werden wird.

Henckemann, Scheffers und Hücker befinden sich unter einer Urkunde vom 17. August 1548, worin die waldecker Pfarrer dem Grafen Wolrad bei der erkannten Wahrheit zu bleiben erklären<sup>1</sup>. Nach einer anderen waldecker Nachricht, wie nach dem späteren westfälischen Zeugnis haben die drei Pfarrer, namentlich Windeck, das Interim angenommen und Kurköln in der Herrschaft D. „das Interim exerciret“, was bei dem schwankenden Zustand der Zeit als richtig anzunehmen sein wird<sup>2</sup>.

Im Jahre 1538 beabsichtigten die Herren Johann und sein Neffe Meinolph von Büren die Grafschaft Düdinghausen einzulösen. Da die Grafen von Waldeck die Ablösung verweigerten, so wendeten sich die von Büren an den Bischof Franz (von Waldeck) von Münster, der ihnen auch deshalbige Zusage wegen seiner Vettern von Waldeck gab, und hierauf an den Landgrafen Philipp, ihren Lehns Herrn, um Waldeck zur Ablösung anzuhalten. Sie schickten den Pfandschilling vergeblich nach Corbach, wo der Rat denselben anzunehmen verweigerte, dann an den Richter zu Medebach, bei welchem sie denselben hinterlegten (13. Februar 1539). Die Grafen suchten auch die Lösung des Rheyneschen Drittels zu verhindern und dasselbe an sich selbst zu bringen. Endlich klagten Bernd, Johann und Meinolph, Vettern, von Büren 1539 gegen Waldeck vor dem Gaugericht zu Medebach auf Herausgabe der Herrschaft D. Der Kurfürst von Köln wies, d. d. Poppelsdorf, 23. Mai 1539, das Gericht an, den Parteien unverzüglich Gehör zu geben. Die Grafen von Waldeck aber waren der Lösungsreverse und der Lösung „nit geständig“, eine damals in solchen Fällen häufige Ausrede. Nach zwei Terminen am Pantaleonstage und Mariä Himmelfahrt erkannte das Gaugericht am Tage St. Lamperti, 17. September 1539, die Echtheit der vorgelegten Reverse der Grafen an und auf Abtretung der Grafschaft an das Haus Büren gegen Erlegung des Pfandschillings<sup>3</sup>. Graf Wolrad erkannte jedoch das Gaugericht nicht an, weil dasselbe nur ein Bauerngericht sei, berief sich auf die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft D. und dafs dieselbe nicht im Medebacher Gaugerichtsbezirk, sondern im waldecker Amt Eisenberg gelegen; er will keinen anderen Herrn als den Fürsten von

1) Curtze, Kirchl. Gesetzgebung in Waldeck, S. 54. Hücker war schon unter Erzb. Hermann V. evangelisch geworden.

2) Varnhagen a. a. O. II, S. 222. Jonas Trygophorus, Anales ad a. 1548. Mnsct.

3) Perg.-Urkunde (Kopie) des Richters Joh. Knipschild zu M. vom 17. September 1539 in fünf großen Blättern im St.-Archiv zu Münster.

Hessen als zuständig anerkennen. Die von Büren wandten dagegen ein, daß diese Sache nicht die von Hessen lehnbare Grafschaft Waldeck, sondern ihr väterliches Erbe angehe. Dieses ist dann in der Folge der Streitpunkt. Auf die Verpfändungsurkunde und ihre Lösungsreverse haben sich die Grafen nie offen erklärt, sondern entweder die Inkompetenz des Gaugerichts oder daß die Sache verjährt sei, vorgewendet. Am 2. Februar 1540 wurde die Sache vor den hessischen Räten verhandelt<sup>1</sup>. Da Waldeck das Gaugerichtserkenntnis nicht befolgte, so drohten die von Büren 1546 durch einen feindlichen Einfall ihr Eigentum an sich zu bringen und wurden bei dem Kaiser klagbar. Sie erlangten ein Mandat Kaiser Karls V., d. d. Augsburg, 12. April 1548, an den Kurfürsten Adolf von Köln, den von Büren zu dem vorenthaltenen Besitz zu verhelfen und das Gerichtserkenntnis zu vollstrecken. Der Kurfürst vollzog auf einem Tage zu Medebach am 24. Oktober 1548 den Auftrag, setzte die von Büren, ein und die Einwohner aller Dörfer huldigten ihnen<sup>2</sup>. Die von Rheyne, Johann von Rehen, Deutsch-Ordens Landkomtur zu Marburg, Joh. Reinhard von R. zu Rhena und Hesserode und Johann von R. zu Buhlen, Brüder und Vettern, ohnehin oft in Geldnöten, gaben jetzt ihr Drittel heraus und nahmen auf einem Tage zu Medebach, am Mittwochen nach Dreikönigstag, 9. Januar 1549, den Pfandschilling an. Sie erhielten durch Vermittelung des Drostens Hermann von Viermünden zu Nordenbeck und des Eitel Wolf von Gudenberg, Herrn von Itter, zu Vöhl und Joh. Gaugrebe 1300 Silbergulden<sup>3</sup>. Damit war die Herrschaft abgelöst und Waldeck hatte seine Sache rechtlich verloren.

Indessen wollten einige Einwohner zu Eppe und Oberschleiden den von Büren keine Dienste leisten. Waldeck, welches seine Gerechtsame zu Eppe und Defeld geltend machen wollte, erlangte bei dem Reichskammergericht am 19. Januar 1549 gegen die von Büren ein Mandat „auf Herstellung des ihnen entrissenen Eigentums“. Als die von Büren mit dem Medebacher Gerichtserkenntnis dagegen einkamen, wurde zwar das Mandat kassiert, jedoch Waldeck seine Ansprüche der Hauptsachen halber an gebührenden Orten auszuführen vorbehalten (22. November 1549). Als Waldeck seine Ansprüche weiter am Reichskammergericht verfolgte, wurde zur Entscheidung der Hauptsache am 2. September 1550 eine Kommission bestellt, nämlich der Graf Philipp zu Solms und der Abt Wolfgang zu Fulda. Gegen dieses Schiedsgericht erhoben die von Büren Protest, weil das eine Mitglied (Solms)

1) *Articulata Deductio*, Beil. S. 110.

2) *Urk. Erzb. Adolfs*, d. d. Köln, 21. März 1549.

3) *Quittung* 27. April 1549.

in naher Verwandtschaft zu Waldeck stehe. Die Kommission liefs daher die Sache wieder an das Reichskammergericht zurückgehen (24. April 1551)<sup>1</sup>. Hier erhoben die Grafen gegen die von Büren Spolienklage, gerieten aber nun auch in Verwickelungen mit dem Kurfürsten von Köln und dessen „gewaltsamen Turbation“, indem sie dessen Landeshoheit als Nachfolgers der Grafen von Arnshausen über Düdinghausen bestritten und für sich selber in Anspruch nahmen. Die Sache wurde verschleppt und neben den langwierigen Gerichtsverhandlungen gingen Akte der Gewalt und Selbsthilfe auf beiden Seiten her, infolge deren die von Büren wegen verbrochenen Landfriedens wiederholt in schwere Strafen verfielen.

In einem Erlafs des Grafen Wolrad an die Pfarrer des Kreises Eisenberg vom 13. Januar 1553 werden die Pfarrer der Herrschaft Düdinghausen nicht genannt<sup>2</sup>. Dieselben galten also damals als kölnische Pfarrer.

Der Kurfürst Friedrich von Köln bat in einer umfangreichen Ausführung im Jahre 1567 die Sache an das Medebacher Gaugericht, wohin sie gehöre, zurückzuverweisen. Waldeck replizierte dagegen, dafs Düdinghausen eine Freigrafschaft sei und Kurköln sich doch wohl nicht rühmen wolle, als ob dieselbe von Köln zu Lehen gehe; Düdinghausen habe mit dem Gaugericht zu Medebach nichts zu schaffen. Hiergegen erwiderte Kurköln: in ganz Westfalen sei zwischen einem Goricther oder Gaugrafen und einem Bauernrichter ein Unterschied gewesen. Die Gaugerichte hätten gemeinlich noch die Bauern- und Partikulargerichte unter sich. Die Gogerichte würden auch Hochgerichte genannt und es hätten die westfälischen Freigerichte (comitia libera) oder Freigrafschaften mit den hochadeligen Grafschaften (comitatus imperii) nichts gemein und seien nicht mit ihnen zu vergleichen<sup>3</sup>. Der Prozefs blieb dann liegen.

Nach den truchsessischen Wirren hatten die Einwohner der Herrschaft Düdinghausen dem neuen Kurfürsten Ernst am 4. Oktober 1584 gehuldigt. Da die gegenseitigen Einfälle und Pfändungen fort dauerten, mußte ein kaiserlicher Kommissar, der Münsterische Rat Lic. Meinhard Deithardt im März 1591 im Kloster Glindfeld viele Zeugen, darunter den Richter Anton Kammer zu Brilon, über den Unterschied und die Zuständigkeit der verschiedenen westfälischen Gerichte, namentlich der Gaugerichte, über die Güter der Adelligen abhören, welche Kammer als Gau-

1) R. K. Gerichtsakte B, Nr. 6399 im St.-Archive zu Wetzlar.

2) Curtze, Kirchl. Gesetzgebung, S. 55.

3) Kopp, Heiml. Gerichte in Westfalen, Beil. LV, S. 456. Trippe, Gesch. Nachr. von Medebach, S. 75. Schmitz a. a. O. S. 113.



richter bestätigte. Es wurden auch die Verhältnisse der Freigrafschaft D. untersucht <sup>1</sup>.

Johann von Büren, gest. 1591, war seit 1568 eifriger Protestant; durch ihn wurde die ganze Herrschaft Büren evangelisch. Er liefs daher auch in der Herrschaft Düdinghausen das evangelische Kirchenwesen weiter bestehen und bestellte evangelische Pfarrer. Sein Sohn Joachim von Büren war ebenfalls eifriger Protestant, der die vom Bischof Johann (von Hoya) von Paderborn eingesetzten katholischen Geistlichen wieder vertrieb, und ein Hauptgegner des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg und seiner Gegenreformation. Die weiteren Vorgänge in der Familie von Büren, der Übertritt von Joachims von Büren Witwe zur katholischen Kirche 1613, sowie ihres Sohnes Moritz Lebensgang und der Anfall der Herrschaft Büren an den Jesuitenorden liegen ausserhalb dieser Darstellung <sup>2</sup>.

Als der Mannsstamm der Linie Büren-Volbrexen mit Johann von Büren im Jahre 1592 erloschen war, hatte Joachim von Büren mit dessen weiblichen Erben einen grossen Streit. Er mußte dieselben, als der Streit an die Gerichte kam, abfinden. Johann d. J. hatte aus seiner Ehe mit der Gräfin Dorothea von Mansfeld zwei Töchter, von welchen Dorothea Margareta mit Hermann Gottschalk von der Malsburg, Anna Erica mit Wilhelm Jobst von Westphalen vermählt war. Er zahlte an Malsburg, dessen Gemahlin 1607 kinderlos verstorben war, eine Abfindung von 25 000 Thalern und die halbe Freigrafschaft Düdinghausen, dem Westphalen trat er das Gut Volbrexen ab, welches dessen Sohn Heinrich Wilhelm von Westphalen an Joachim für 19 000 Thaler zurückverkaufte. Malsburg und Westphalen verkauften dann durch einen auf dem Eisenberge bei Corbach am 5. April 1609 geschlossenen Vertrag ihre ererbten Rechte an Düdinghausen für 10 250 Thaler an die Grafenbrüder Christian und Wolrad von Waldeck <sup>3</sup>. Die Grafen liefsen alsbald die Einwohner für sich huldigen. Da jedoch Kurköln widersprach, so mußten sie abhuldigen und dem Kurfürsten neu huldigen.

In demselben Jahre sollten auch die Streitigkeiten zwischen Waldeck und Kurköln in dieser Herrschaft und anderen streitigen Gebieten auf einem Tage zu Brilon 23./13. Juli 1609 durch hessische und paderbornische Subdelegierte Sittich von Berlepsch,

1) R. K. Gerichtsakte, Kurfürst von Köln gegen die Grafen von Waldeck betr. den Einfall in die Herrschaft Düdinghausen 1588, 1591 im St.-Archiv zu Wetzlar.

2) Eine ausführliche Geschichte der Herren von Büren nebst Stammtafel giebt Vaterländische Zeitschr. für Gesch. und Altertumskunde Westfalens VIII, S. 125 ff.

3) Grupen a. a. O. S. 180.

den Kanzler Siegfried Klotz und die Räte Heinrich von Westphalen und Georg Jacobi beigelegt werden. Die Unterhändler machten den Vorschlag einer Teilung, daß Norderna und Lichtenscheid an Kurköln, Düdinghausen an Waldeck fallen und alle Rechtssachen über 50 Gfl. an Kurköln zur Entscheidung kommen sollten. Die kölnischen Gesandten erklärten ohne Vollmacht des Domkapitels dazu nicht berechtigt zu sein und versprachen diesem zu referieren. So verlief diese Verhandlung erfolglos. Waldeck hatte durch diesen Kaufvertrag ein besseres Recht als früher erlangt, doch war den Rechten Kurkölns als Ordinarius und als Nachfolgers der Grafen von Arnsberg nichts benommen. Es war vorauszusehen, daß dasselbe, je mehr sich die kirchlichen Gegensätze verschärften, zu gelegener Zeit seine Rechte geltend machen würde.

Im Jahre 1604 liefs der kölnische Offizial zu Werl eine Wahrsagerin aus Defeld gefangen nach Medebach führen. Im Jahre 1613, in octava St. Stephani, fand eine Generalvisitation des Amtes Medebach durch den erzbischöflichen Kommissar Konrad Lutherus zu Meschede statt, durch welche angeblich die drei Pfarrer zu Düdinghausen, Defeld und Eppe ab- und durch andere ersetzt wurden. Auch habe, so geben die Kurkölnischen später an, der eingesetzte Dechant Gerard Balve den evangelischen Predikanten widerstanden. Diese Nachricht ist bezüglich des Pfarrers zu Eppe nicht zutreffend. Pfarrer zu Eppe war, wie früher bemerkt, seit 1586 Bernhard Lubberty (Lübbertz) gen. Rode, aus Medebach. Derselbe hatte 1580 zu Marburg studiert, war von dem Waldecker Superintendenten Zacharias Vietor und Antonius Steinrück examiniert und auf Vorschlag und Verlangen der edlen Arnold, Hermann und Valtin von Rhena als Kollatoren von den Superintendenten Zach. Vietor und M. Georg Nymphius zu Corbach unter Assistenz der Pfarrer A. Steinrück zu Ense, Heinr. Schreiber zu Goddelsheim und Joh. Heinemann zu Sachsenberg ordiniert worden. Er stellte am Tage St. Vitus 1586 Revers über seine Bestellung nach Eppe aus und gelobte darin nach der Augsburgischen Konfession zu lehren, stets in priesterlicher Kleidung zu gehen, gegen die Laster zu predigen, sich des Spielens, Trinkens und des Besuches öffentlicher Wirtshäuser zu enthalten, aufer wenn er auferhalb seiner Pfarrei sein müsse. Im November 1613 wollten die Kölnischen die drei Pfarrer fangen. Sie fanden jedoch den seit 27 Jahren zu Düdinghausen gestandenen Pfarrer Walther Braunsheim, welcher zur Zeit der truchsessischen Wirren zu Bigge gestanden<sup>1</sup>, damals nicht; sie nahmen ihm deshalb 8 Kühe, 1 Rind und 10 Lämmer, welche sie in

1) Gerh. Kleinsorgen, Kirchengeschichte, 3. Theil (1780), S. 185.

Medebach versteigerten. Am 3. Sonntag nach Epiphania 1614 umringten sie das Pfarrhaus, und da sie ihn nicht fanden, zer-schlugen sie die Fenster und das Gestühl der Kirche und be-gaben sich dann nach Defeld, wo sie den fast 80jährigen Pfarrer nach dem Morgengottesdienst mit den Seinen bei der Mahlzeit trafen und gefangen nach Arnberg führten. Braunsheim wurde wegen seiner vielfachen Verfolgungen und wegen Alters auf Vor-schlag des Superintendenten Zach. Viotor zum Pfarrer zu Wethen bestellt und 30. März 1614 eingeführt, gest. 1621. Auch dem Pfarrer Lubberti sollte damals das Vieh gepfändet werden. Man konnte dasselbe jedoch nicht finden. Lubberti blieb dann bis zu seinem Tode im Besitz der Pfarrei Eppe<sup>1</sup>. In Düdinghausen folgte seit März 1614 Christoph Creutzmann, zuvor Schul-meister zu Rhoden, im Pfarramte, welcher am 19. Juni 1614 im Bett von den Kölnischen gefangen in schwere Gefangenschaft abgeführt wurde. Erst als Graf Wolrad am 15. Juli j. J. vier Medebacher Bürger hatte ergreifen und nach Arolsen abführen lassen und die Grafen sowie Landgraf Moritz bei dem Erzbischof von Köln vorstellig geworden, wurde der Pfarrer gegen Erlegung eines Goldgulden Fanggeldes und nachdem derselbe sich des Pre-digens und Gottesdienstes zu Düdinghausen zu enthalten ge-schworen, am 5. August 1614 entlassen, das Amt alle 14 Tage von waldeckischen Nachbarpfarrern versehen, Creutzmann aber 1615 nach Immighausen versetzt, gest. 1632. In Düdinghausen folgte ihm Wilhelm Bunsen (1615—1622), welcher Pfarrer zu Mühlhausen wurde, diesem Justinianus Nelle aus Sachsen-hausen (1622—1627), welcher 1610 zu Gießen studiert und seit 1619 das Diakonat zu Adorf bekleidet hatte. Der obige alte Pfarrer Jacob Hesselmann war auf Vorstellungen des Grafen bei dem Kurfürsten von Arnberg wieder in die Pfarrei Defeld zurückgeschickt und bis an seinen Tod darin belassen worden<sup>2</sup>. Sein Vorgänger Joh. Tigelius wird beschuldigt, mit den Gütern der Kirche zu Gunsten seiner Kinder übel gewirtschaftet zu haben. Seit 1620 folgte ihm Johannes Bornemann aus Mengering-hausen (1620—1627), wo er seit 1613 Rektor gewesen. Er war vermählt mit Anastasia, des Superintendenten Konr. Zysen-heim zu Landau Tochter. Im Jahre 1621 liefs der Graf von Waldeck ein neues Pfarrhaus zu Defeld erbauen und mit dem

1) Völlig klar sind die Verfolgungsursachen nicht, da nach katho-lischem Zeugnisse selbst in Medebach damals zwei evangelische Geist-liche, die Dechanten Johann Grimme (1610) und Herm. Bossenius (1619 bis 1625), im Amte gewesen sind. Trippe, Nachr. von Medebach, S. 42.

2) Schreiben des Gr. Wolrad an H. C. von Griesheim 20. August 1635.

Waldecker Wappen versehen, welches noch nach dem Kriege daran zu sehen war.

Seit dem Jahre 1625 bildete das vordere Westfalen den Tummelplatz für die kaiserlichen und niederhessischen Kriegsvölker. Seit dem 25. Februar 1623 hatte ein Teil des Tillyschen Heeres auch die benachbarten Ämter von Waldeck besetzt. Durch das Jahr 1623 und 1624 lag in Corbach und dessen Umgegend das Regiment des Tillyschen Obersten Johann von Viermund-Nersen, eines Konvertiten, welcher sich im Böhmischem Kriege ausgezeichnet hatte und 1621 in den Freiherrnstand deshalb erhoben worden war, zu dessen Unterhalt Waldeck 83 287 Thaler aufbringen mußte<sup>1</sup>. Von 1625 bis 1630 hatten die Kaiserlichen die Oberhand. Es suchte daher jetzt Kurköln kraft seiner Hoheits- und Diözesanrechte die evangelischen Pfarrer in der Herrschaft Düdinghausen zu beseitigen und das römische Kirchenwesen herzustellen.

Zufolge einer Anordnung des Kurfürsten Ferdinand verbot der Landdrost von Westfalen Friedrich von Fürstenberg, ein Neffe des Bischofs von Paderborn, in einem Schreiben an den Richter Arnold Knipschild zu Medebach vom 21. März 1625 das evangelische Religionsexercitium und gebot die Kirchen zu verschließen und die evangelischen Pfarrer auszuweisen. Dieser Befehl wurde mehrmals, namentlich schon am 12. April wiederholt<sup>2</sup>. Am Dienstag 28./18. März erschien Knipschild mit 16 Schützen im Pfarrhause zu Defeld, ohne den Pfarrer anzutreffen, und lud ihn auf den anderen Tag nach Medebach zur Verkündigung des kurfürstlichen Befehls vor. Er forderte von den Kirchenvorstehern den Kirchenschlüssel, doch war auch der Küster abwesend. Nach Verlesung des kurfürstlichen Befehls begab sich Knipschild nach Referinghausen, wo er den Kapellenschlüssel zu sich nahm, dann nach Düdinghausen mit acht Schützen, wo der Küster ebenfalls abwesend war, verschloß die Kirche und verlas den Befehl, ebenso in Oberschleibern, in Epe und Hillershausen. In Epe war das Schloß der Kirche gerade zur Reparatur nach Corbach geschickt und daher die Kirche offen. Am folgenden Tage mußten je zwei Kirchenprovisoren und vier Mann aus jeder Gemeinde nochmals vor dem Richter den kurfürstlichen Befehl anhören, daß sie bis

1) Beiträge zur Waldecker Gesch. (1864) I, 63 ff. Curtze, Gesch. der Kirche St. Kilian zu Corbach (1843), S. 174. Gr. Wolrad befahl seinen Beamten und Unterthanen die Forderungen Viermunds zu befriedigen (2. Januar 1625).

2) Nach Bornemanns Bericht sollte dasselbe auch gegen die früher mit dem Dekanate Medebach verbundenen Kirchen Münden und Neukirchen später geschehen, wie auch wirklich geschah. Joh. Vietoris, Decis. opus, p. 213.

zur Bestellung neuer Priester dem Gottesdienste zu Medebach beiwohnen, daselbst auch die Kinder taufen lassen, ihren Pfarrern aber, auch wenn sie auf den Kirchhöfen predigen würden, nicht zuhören sollten. Es folgt nun ein solcher Ein- und Überfall und Verschließung der Kirchen durch die Kölnischen und Aufbrechen derselben durch die Waldecker nach dem anderen. Am Ostermorgen waren die starken eisernen Klammern, mit welchen von den Kurkölnischen die Pfarrkirchen zu Düdinghausen und Defeld verschlossen waren, durch zwei unbekannte (!) Männer mit wuchtigen Schlägen abgebrochen worden. Unter Wiederholung des kurfürstlichen Befehls ordnete der Landdrost von Fürstenberg am 12. April die Verhaftung der Pfarrer an. Am 1. April/22. März 1625 berichtet der Pfarrer Just. Nelle, das Dienstags nach Ostern die Kirchen vom Landfron mit 36 Schützen verriegelt seien, und am 20./10. April, das gestern wieder acht Schützen die Kirchen verriegelt und zum dritten Male den Einwohnern die Predigten ferner zu hören, verboten hätten. Die Einwohner der Herrschaft baten in einer Eingabe den Grafen Wolrad, sie bei der hergebrachten Religionsübung und reinen Lehre, von der man sie abdringen wolle, zu handhaben (11. April). Ebenso baten die Pfarrer Nelle und Bornemann um Verhaltungsmafsregeln. Der gräfliche Hofmeister Otto Georg von Zertzen und der Superintendent Jeremias Nicolai zu Mengerlinghausen richteten Vermahnungsschreiben an sie, ihres Amtes zu warten, da ihre Kirchen jetzt wieder offen seien (22. und 28. April). Am Sonntag Rogate und am Himmelfahrtsfeste war zu Defeld evangelischer Gottesdienst. Trotz der trüben Zeit lobte man Gott, sang „Veni s. spiritus“, nach der Epistel „Nun frent euch, liebe Christen gemein“, und nach der Predigt das „Tedeum“. Dagegen in Düdinghausen erschienen am Himmelfahrtsfeste bei Sonnenaufgang 30 Schützen aus Medebach, um den Pfarrer Nelle zu verhaften. Derselbe war aber bereits in den Wald entflohen, da er sie bemerkt hatte. Die Schützen durchsuchten daher alle Kasten und den Keller mit Lichtern nach dem Pfarrer und verlangten von seiner Frau zehn Thaler. Sie nahmen als Pfand einen Kessel, alle messingenen Geräte und den Mantel des Pfarrers mit und zogen mit der Drohung, wieder zu kommen und den Pfarrer mürbe zu machen, ab<sup>1</sup>. Er schreibt, es seien ihm nun alle Geräte genommen, so das er auch keine Suppe mehr kochen könne. In Defeld pfändeten die Schützen

1) Der Pfarrer Nelle war schon drei Jahre zuvor wegen 3 Thlr. und 1½ Kopfstück „geistlicher Schatzung“ seines Vorgängers Wilh. Bunsen gepfändet und ihm am 8. November 1621 zwei neue kupferne Kessel, drei Zinnschüsseln und ein Zinnapf, sowie ein Gewehr und eine wollene Bettdecke genommen worden. Die „Schatzung“ war eine den Geistlichen des Erzstifts Köln auferlegte Steuer.

an demselben Tage dem Pfarrer Bornemann einen Ochsen, welchen dann ein Bürger zu Medebach mästete und einem Metzger zu Corbach für elf Thaler verkaufte.

Der alte Pfarrer B. Lubberti zu Eppe, der sich den Trübsalen nicht mehr gewachsen fühlte und sein Amt nicht mehr verrichten konnte, bat den Grafen um seine Entlassung. Am 29. April 1625 richtete er ein trauriges Schreiben an die Nachbarpfarrer, nennt sich *Ecclesiastes Eppianus rejectus* und schreibt: „Gott erbarme sich über uns und helfe uns alles Kreuz und Verfolgung propter Christum überwinden.“ Seit Jubilate, 30. April, erhielt er einen Adjunkt Antonius Wassermann aus Mengerlinghausen<sup>1</sup>. Noch ehe er abziehen konnte, ereilte ihn der Tod am 24. Mai 1626; er wurde am 25. ejusdem von Pfarrer J. Nelle um 11 Uhr öffentlich begraben. Sofort nach dem Begräbnis um 1 Uhr erschien ein Priester nebst einem Notar Herm. Schmidt aus Medebach und nahm namens des Kurfürsten von der Kirche und Pfarre Besitz und verbot dem Küster bei harter Strafe, die Kirche einem Anderen zu öffnen und darin predigen zu lassen. Wassermann, noch nicht ordiniert, verrichtete am Sonntag Cantate den Gottesdienst ungehindert, dagegen auf Rogate schickte der erschienene Medebacher Priester in ipso concionis actu seinen Küster in die Kirche, liefs die Leute zählen und herausrufen, deren zwei nachgehends deshalb in Medebach Gefängnis erfuhren. Der Priester zog mit seiner mitgebrachten Fahne auf Rogate unverrichteter Sache ab. Auf Sonntag Exaudi (21. Mai st. a.) fand der alte Pfarrer Jodocus Casselmann zu Goddelsheim, welcher mit der Cura beauftragt war und die Einwohner zeitig hatte bestellen lassen, Kirche und Turm verschlossen. Der Richter zu Medebach hatte tags zuvor sechs Männern aus Eppe und drei aus Hillershausen bei 50 Gfl. Strafe anbefohlen, keinen Waldecker Pfarrer predigen zu lassen, noch ihm zuzuhören. Casselmann bat wegen seines Alters und „Mangel an den Füßen“, ihn mit fernerer Cura zu verschonen. An dem Sonntag predigte der Priester aus Medebach. Wassermann wurde am 23. Mai vom Superintendenten Jer. Nicolai und zwei Pastoren examiniert und am 24. Mai „finita concione in coetu ecclesiae daselbst ordiniert und als ein Pastor zu Eppe proklamiert“ und Freitag, 26. ejusdem, in der Kirche zu Eppe durch den Pfarrer Joh. Calden aus Corbach in Vertretung des Visitators Mag. Ant. Hagebuch eingeführt<sup>2</sup>. Der Erzbischof Ferdinand forderte am 1. Juni vom Grafen die Abberufung Wassermanns binnen acht Tagen.

1) Wassermann war seit Oktober 1625 Konrektor zu Mengerlinghausen.

2) Der Graf liefs durch seinen Landrichter Jonas Meyer ein gerichtliches Instrument über die Einführung aufnehmen.

Der Graf von Waldeck beschwerte sich über diese Vorgänge bei dem Erzbischof und stellte ihm eine Klage bei dem Reichskammergericht zu Speier in Aussicht. Der Kurfürst antwortete, daß er des Prozesses zu Speier gewärtig sei, Kurköln sei im Besitze Eppes, wo er ebensowenig eine andere Religion zulassen wolle, als wie der Graf eine andere als die seinige in seinem Lande zulasse. „So können wir“, schreibt er, „nicht gestatten, daß wider unseren Willen daselbst eine andere Religion eingeführt werde, inmaßen Ihr solches auch in Eurem Gebiet Anderen nicht zulassen, noch gestatten“ (20. Juli 1626). In einem anderen Schreiben sagt er, daß Kurköln die Landeshoheit, Waldeck aber kein Episkopal-, sondern nur Patronatrecht in der Herrschaft Düdinghausen habe und er den gefangenen Prädikanten von Defeld gegen Zahlung der Zehrungskosten, sofern er sich des Predigens enthalten würde, entlassen wolle (29. März 1627).

Am 18. November st. n. 1626 wurde Wassermann durch den Stadtdiener vor den Richter zu Medebach citiert und ihm „sub poena carceris den Dienst zu Eppe zu verrichten inhibiert“, da er nächsten Tags den katholischen Priester durch den Dechant einführen lassen solle. Am 22. November morgens 8 Uhr kam der Pfarrer Hartmann Volmershausen aus Medebach mit mehr als 20 Schützen nach Eppe, liefs die Kirche öffnen, in welcher er predigte, und vergeblich nach dem Pfarrer Wassermann suchen, um ihn zu verhaften. Am folgenden Freitag predigte Wassermann in Gegenwart des Beamten Wilh. Schotte und des Notars und Pfarrers Heinr. Pfannkuch zu Sachsenberg zu Eppe, nachdem eine hinreichende Mannschaft waldecker Schützen an der Grenze aufgestellt war. Am 28./18. November wurde Wassermann, während er für seine Predigt studierte, abends zwischen 9 und 10 Uhr von 30 Schützen gefangen und nebst dem Küster nach Medebach geführt, während am anderen Morgen der Medebacher Kaplan Franz Hafs predigte und die Gemeinde zum Gehorsam ermahnte. Am folgenden Freitag (1. Dezember) sollte der Pfarrer Josias Steinrück aus Ense predigen. Doch 20 Musketiere versperrten ihm die Kirche. Nach ihrem Abzug predigte er auf dem Kirchhofe, doch hörten ihm nur wenige Knechte und Mägde und drei Leute aus Niederschleidern zu. Aus Eppe wagte niemand mehr ihm zuzuhören. Wassermann wurde, nachdem ihm die Wahl gestellt war, entweder nach Arnsberg gefangen abgeführt zu werden oder eidlich zu versprechen, sich des Amts zu Eppe zu enthalten, und er diesen Eid am 9. Dezember/29. November 1626 geschworen, am 10. Dezember/30. November aus dem Gefängnis entlassen<sup>1</sup>. Als Wassermann am Montag nach

1) Am 7. Dezember 1626 erlief der Landdrost an die Richter zu

Rogate 1627 in dem waldeckischen Dorfe Niederschleidern eine Kopulation vorgenommen, wurde alsbald eine kölnische Schützenschar dorthin geschickt, doch war der Pfarrer bereits entflohen. Er wurde 1629 Schullehrer zu Sachsenhausen, 1632 Konrektor zu Mengerlinghausen und bald nachher Pfarrer zu Fürstenberg.

Um seine Rechte zu behaupten, bestellte der Graf von Waldeck im Anfang Dezember 1626 zwar einen neuen Pfarrer nach Eppe, den noch nicht ordinierten Matthias Vierling aus Landau, der eben erst in Marburg studiert hatte und am Sonntag nach Christtag im Beisein und unter dem Schutze Schottes gepredigt, auch im Anfang Januar 1627 für Eppe ordiniert werden sollte, doch scheint er zum Amt nicht gekommen zu sein. Im Januar 1627 wurden neun Mann aus Eppe gefangen nach Medebach gebracht, wo sie eidlich geloben mußten, den neuen Pfarrer und den Amtmann W. Schotte bei erster Gelegenheit gefänglich einzuliefern. Es wurden damals der Gemeinde Eppe auch 105 Schafe gepfändet, wofür sie dann 52½ Thaler erlegen mußte.

Ärger erging es den Pfarrern Bornemann und Nelle. Gegen den ersteren hatte eine kleine von Referinghausen ausgehende feindliche Partei wegen einiger Kirchenzuchtsfälle und wegen angeblicher schmähernder Angriffe in den Predigten im Frühling 1626 um Versetzung „dieses unruhigen Hauptes zur Verhütung weiteren Ärgernisses“ gebeten. Der Pfarrer bat selbst um seine Entlassung, weil er so sehr bestohlen werde, daß er von seinem Dienst nicht das eitele Brot, noch Schuhe und Kleider an Füßen und Leib habe (18. November). Doch hatte diese Mißthelligkeit auf den weiteren Verlauf keinen Einfluß. Am Sonntag, 14. Januar 1627 wurde der Pfarrer Bornemann zu Diefeld von den Schützen verhaftet, nach Medebach gebracht und seiner Frau die Räumung des Pfarrhauses anbefohlen. In Medebach saß er im Hause eines Bürgers. Da er wegen eines offenen Beines nicht gehen konnte, so mußte er von da nach Arnsberg reiten. Bei der großen Winterkälte und der Anstrengung war die Beinwunde sehr gefährlich geworden, er mußte daher Heilmittel aus den Apotheken zu Köln und Soest kommen lassen. In Arnsberg saß er elf Wochen im Hause eines Bürgers Simon Schumacher gefangen, wo er für sein Geld eine leidliche Pflege in seinen Leiden genoß. Dann wurde er für drei Wochen in den sogen. weißen Turm zu Arnsberg, ein gemeines, unreines, kaltes Gefängnis für Verbrecher, geworfen. Da hier seine Beinwunde sich wieder verschlimmerte, so durfte ihm endlich Schumachers Frau eine notdürftige Bettdecke bringen <sup>1</sup>.

Brilon, Attendorn, Bilstein, Fredeburg und Grafschaft Befehl, dem Richter zu Medebach gegen etwaige Attentate der Waldecker Hilfe zu leisten.

1) R. K. Gerichtsakte Waldeck gegen Kurköln, das Patronat zu



Auch der Pfarrer Nelle zu Düdinghausen wurde nach längerer Bewachung des Pfarrhauses am Sonntag Judica, 11. März 1627, vor Beginn des Gottesdienstes von 50 Schützen aus Küstelberg und Grönebach ergriffen und gefesselt nach Medebach, anfänglich in ein Diebsgefängnis im Rathaus, dann in ein Bürgerhaus und, nachdem er auf Fürsprache mehrerer Bürger einige Zeit in Medebach behalten war, nach Arnsberg gebracht, wo er ebenfalls in den weißen Turm geworfen wurde. Als beide Pfarrer dort aussagten, daß dem Kurfürsten keine Hoheit an ihren Pfarreien zustehe, erwiderte ihnen der Richter, sie seien viel zu gering, um darüber zu disputieren und zu urteilen. Beide berichten von dort „ex carcere“, daß sie schweres Gefängnis erduldet, der Kurfürst aber ihre Freilassung befohlen und ihnen im Kölnischen zu predigen verboten, jedoch ohne daß sie einen deshalbigen Eid hätten leisten müssen, daß sie aber Urfehde, sich wegen des Gefängnisses nicht zu rächen, geschworen, worauf sie die Entlassung angenommen (30. April 1627). Bornemann hatte fast  $3\frac{1}{2}$  Monat im Gefängnis zugebracht. Beide kehrten in ihre Pfarreien zurück. Der kurfürstliche Befehl an die Unterthanen wurde daher vom Richter Knipschild am 13. August 1627 aufs neue bekannt gemacht mit dem Befehl, die Kirche zu Medebach zu besuchen. Die Ortsvorsteher zu Defeld, Düdinghausen, Eppe, Oberschleibern, Referinghausen und Titmaringhausen wandten sich daher am 21./11. August 1627 wiederum an den Grafen von Waldeck um Schutz. Dieser war indessen zum Schutze zu schwach. Am 28. August liefs der Richter zu Medebach durch den Landsknecht Peter Fick beiden Pfarrern die Räumung der Pfarrhäuser binnen zwei Tagen anbefehlen, anderenfalls er sie wieder gefangen nach Arnsberg liefern müsse. Sie baten daher bei Waldeck um ihre Entlassung (28. August).

Durch Schreiben der kölnischen geistlichen Kommissare, des Abts Gottfried Reichmann zu Wedinghausen und des Dekans Theod. Verheiden zu Meschede, wurden die Küster und Kirchenprovisoren auf den 24. September nach Medebach vorgeladen und dort vom Richter verhört, ob Mefsgewänder vorhanden seien (22. September). Sie verneinten diese Frage, einige seien zu Decken für Taufstein und Altar verwendet, sonst sei alles vermodert. Es wurde ihnen bei 500 Gfl. Strafe verboten, ferner einen lutherischen Prädikanten anzunehmen, und bei 25 Gfl. Strafe einem lutherischen Prädikanten zuzuhören.

Am Sonnabend 11./1. September war vom obigen Landsknecht

---

Düdinghausen betreffend (1628) im St.-Archiv zu Wetzlar. Diese Akte enthält ein Heft Bornemanns über alle seine erfahrenen Leiden und Verluste.

und zwölf Schützen Nelles ganzer Hausrat aus dem Pfarrhause hinausgeworfen, das Feuer ausgelöscht, des Pfarrers Frau hinausgeführt und die Thüre vernagelt. Da sie sich weigerte Exekutionskosten zu zahlen, mußte sie für das vom Landsknecht bereits eingepackte Bettzeug drei Mesten Gerste erlegen. Sie begab sich nach Niederense zu ihrem Bruder, dem Pfarrer Steinrück, wo sie infolge ihrer ausgestandenen Leiden ein vorzeitiges Kind gebar, welches drei Stunden nach der Taufe verstarb.

Auf Michaelis, 29. September, verrichtete der katholische Pfarrer Hartmann Volmershausen aus Medebach, ein sehr eifriger, aber nicht sehr geistlicher Herr mit einer bösen Vergangenheit von seiner früheren Pfarrei Brunscappel her, den Gottesdienst zu Defeld, zu welchem jedem Unterthan bei 25 Gfl. Strafe zu erscheinen befohlen war, und befahl etlichen Schützen, den Pfarrer Bornemann zu verhaften und nach Medebach zu bringen, andernfalls er ein Schelm sein wolle. Bornemann flüchtete nach dem waldeckischen Wellinghausen. Als er am 10. November/31. Oktober 1627 seine Familie in Defeld besuchte, fiel der Landsknecht Fick mit 150 Schützen in Defeld ein, erbrach das Pfarrhaus, nahm den Pfarrer, der sich im Kuhstall auf Strohschlafen gelegt, mit nach Küstelberg und führte ihn tags nachher wieder nach Arnsberg, wo er im Hause des Schumacher wieder 16 volle Wochen bis zum 1. März 1628 gefangen zubrachte. Als Exekutionskosten nahm ihm Fick drei Kühe aus dem Stalle, welche jedoch tags nachher zurückgegeben wurden.

An demselben Tage um Mitternacht fielen die Schützen auch in Düdinghausen ein, fanden jedoch den Pfarrer Nelle, der sich in einer Herberge versteckt hatte, auch diesmal nicht. Sie durchstachen das Heu mit Spiessen nach ihm und nahmen ihm zwei Ziegen, drei Gänse und vierzehn Hühner. Auch er wurde bald nachher gefangen nach Arnsberg gebracht, wo sie der Landdrost von Fürstenberg, „durch ihr hohes Alter zu Mitleiden und Erbarmung bewegt“<sup>1</sup>, endlich gegen das Versprechen, bei Waldeck ihre Entlassung zu erbitten, zu den Ihrigen ziehen liefs. Nelle war am 17. November in Mengerhausen „im Exil“, ebenso bezeichnet sich Bornemann am 24. November 1629 als Vertriebenen. Seit dem Jahre 1628 waren alle drei Pfarrkirchen in Händen der Kölnischen. Der Graf von Waldeck liefs zwar am 26. April 1628 zu Eppe ein Patent anschlagen und protestieren, der Kurfürst jedoch d. d. Bonn 5. Juni 1628 ein gleiches anschlagen und seine Rechte darlegen. Der Graf von Waldeck hatte auch wirklich bei dem Reichskammergericht Klage erhoben und

1) Eigene Worte des Landdrosten von Fürstenberg. Ber. Bornemanns vom Sonntag Estomihi 1628.

dieses am 18. August 1627 ein Mandat an den Kurfürsten erlassen, die Pfarrer ohne Entgelt loszugeben — sie waren damals bereits wieder frei —, doch blieb der Prozeß im Gange des Krieges liegen <sup>1</sup>.

Bornemann, eine Zeit lang dienstlos zu Mengerlinghausen, wurde am 7. Juli 1630 zum Pfarrer zu Braunsen und Elleringhausen bestellt, die er von Mengerlinghausen aus pastorierte, und starb hier, 70 Jahre alt, am 11. August 1636 <sup>2</sup>. Ebenso hielt sich der Pfarrer J. Nelle eine Zeit lang in Corbach auf, wohin der Graf Wolrad seine wenigen Effekten hatte überführen lassen und ihm drei Mött Roggen liefern liefs, wofür er die Gefälle des Medebacher Pfarrers zu Niederense und andere Gefälle arrestierte. Nelle wurde 1631 Pfarrer zu Böhne, wo er und seine Frau Anna im Sommer 1636 an der Pest starben.

An die Stelle der Vertriebenen wurde von den obigen Kommissaren der Pfarrer Henrich Christani zu Bigge über die Pastorate zu Düdinghausen und Defeld, der Sazellan Franz Hafs zu Medebach über Eppe gesetzt und die Parochianen jetzt auch vor dem Sendgericht zu Medebach abgeurteilt <sup>3</sup>.

Gleichzeitig erneuerte Kurköln seine Ansprüche an die Grafschaft Münden zwecks Gegenreformation. Am 10. Februar 1626 unternahm Knipschild auf Befehl des Landdrosten mit etlichen Reisigen und 300 Schützen einen Schnadezug durch das heutige Dalwigksthäl laut einer alten Schnadezugsschrift vom Jahre 1548, weshalb die Grafen und die von Dalwigk dagegen notariell protestierten. Am 15./5. September 1627 machte der Drost Joh. Moritz Schade und Knipschild mit 150 Schützen einen Einfall in die Mark von Neukirchen und nahmen 200 Stück Vieh weg. In diesem Jahre liefs Kurköln das waldeckische Wappen an der Kirche zu Goddelsheim abreißen und den Kirchenschlüssel wegnehmen, 1628 liefs es die Kirche zu Münden militärisch dem römischen Kultus öffnen.

Das Jahr 1629, in welchem die kaiserlich-ligistische Partei auf der Höhe ihrer Macht stand, war für die Herrschaft Düdinghausen und Umgegend das schwerste. Im September bedrohte der Richter zu Medebach den Jost Hänke und die Brüder Wilh. und Jak. Frese zu Titmaringhausen, sofern sie nicht binnen 24 Stunden auf katholische Weise kommunizieren würden, mit

1) Am 6. August 1628 liefs der Graf von Waldeck ein großes notarielles Instrument über alle Strafen, Pfändungen und Pfarrbestellungen anfertigen.

2) Sein Sohn Daniel Bornemann war schon 1633 Oberpfarrer zu Eckernförde.

3) Im Jahre 1638 stand ein Herr Peter als Pastor zu Düdinghausen.

Landesverweisung. Am 30. Januar 1629 machten die Kölnischen zu gunsten des Klosters Glindfeld einen Einfall in den waldeckischen Grenzwald Altenhagen. Am 11. Juli wurden die Einwohner zu Goddelsheim, Münden, Neukirchen und Radern auf den 13. Juli vor den Richter Knipschild zur Anhörung kurfürstlicher Befehle befohlen<sup>1</sup>. Am 7. September forderte der Dekan und Kommissar Joh. Gelenius zu Bödefelde die Äbtissin des Stifts Schaken auf, für die Pfarrei Goddelsheim einen katholischen Pfarrer zu präsentieren. Dieselbe bestellte jedoch den lutherischen Heinrich Cölner. Auch die Restitution des Klosters Flechtendorf zog man in Arnberg in Erwägung. Wie überall in Deutschland, so war der Protestantismus auch in Waldeck im Jahre 1629 in höchster Gefahr. Weitere Einfälle folgten 1629 und 1630 in das Dorf Neukirchen. Umgekehrt machte niederhessisches Kriegsvolk unter Kurt von Dalwigk 1632 von Wildungen aus Einfälle nach Medebach und Hallenberg, wo es Pferde raubte. Infolge eines von Medebach aus am 20./10. September 1633 erfolgten großen Überfalls und Juwelen- und Kleiderdiebstahls auf dem Hause Viermünden im Werte von 2306 Thalern erging an die niederhessische Soldateska Befehl zur Wiederlangung des Raubes. Es erfolgten darauf im Jahre 1634 die schrecklichen Einfälle und Plünderungen der Hessen unter Kurt von Dalwigk und dem Grafen Kaspar von Eberstein nach Medebach, durch welche fast die ganze Stadt mit Turm, Glocken, Rathaus, Schulen und Mühlen in Asche sank<sup>2</sup>. Im Jahre 1635 hatten die hessischen Kriegsvölker die Überhand und verjagten alsbald die drei katholischen Pfarrer und den Vikar aus der Herrschaft Düdinghausen. Graf Wolrad gab dem Superintendenten Ant. Hagebusch zu Corbach auf, drei geeignete Männer für die Pfarreien vorzuschlagen (21. August). Hagebusch schlug darauf 14 junge Theologen, meist Pfarrersöhne, vor (24. August). Der Versuch blieb vergeblich. Kurköln schnitt die Intradem thunlichst ab und erlangte bald wieder die Rückkehr der Vertriebenen. In diesem Jahre sollten Defeld und Niederschleidern 80 Thaler waldeckische Kontribution, aber auch gleichzeitig solche an Kurköln erlegen. Im Jahre 1636 unternahmen die Kölnischen einen Grenzzug, zogen Goddelsheim exekutorisch zur Steuer, vertrieben den Pfarrer Heinr. Cölner, welcher wiederholt fliehen mußte, und führten dort den katholischen Kultus ein. Waldeck erhielt deshalb am 1. Juni 1638 ein Mandat des Reichskammergerichts, welches jedoch Kurköln zwölf Jahre

---

1) Heldmann, Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen (1891), S. 88. Der Streit wegen des Altenhagens wurde erst am 12. Mai 1667 zwischen Waldeck und dem Kloster verglichen.

2) Trippe S. 142. 148 ff.

lang aufhielt und unbefolgt liefs, bis Waldeck eine sog. *sententia paritoria* bei 10 Mark Strafe für Kurköln am 7. Juli 1648 erhielt. Im März 1637 fiel der Fron zu Züschen mit Schützen in die Herrschaft Düdinghausen und führte den Waldecker Landsknecht gefangen fort. Am 10. November 1641 klagten die Einwohner zu Defeld und Niederschleidern dem Grafen von Waldeck über die Kriegskostenpfändungen des Richters zu Medebach. Je nach ihrer Bedrängnis klagten die Einwohner bald dem einen oder anderen Teile ihre Not und suchten Hilfe.

Erst durch den Westfälischen Frieden sollten die Düdinghauser Streitigkeiten beigelegt werden. Derselbe bestimmte, dafs „Waldeck in den Besitz und alle Rechte in der Herrschaft Düdinghausen, Norderna, Lichtenscheid, Defeld und Niederschleidern, wie es diese Gebiete 1624 besessen, wiedereingesetzt werden solle“ (Art. 4, § 38). Auf Grund der ergangenen Reichskammergerichts-Mandate hielt es Waldeck nicht schwer, diese Friedensbestimmung durchzusetzen. Um so schwerer war ihre Aus- und Durchführung. Es war nicht anzunehmen, dafs die kölnischen Beamten, von welchen die evangelischen Geistlichen vertrieben waren, in Ausführung der Friedensbestimmung ihre eigenen Thaten rückgängig machen würden. Dieselben sind dann auch von jetzt an der Ausführung überall hinderlich. Fürstenbergs (gest. 9. August 1646) Nachfolger, der Landdrost Dietrich von Landsberg, war ebensowenig bereit zur Ausführung der Friedensbestimmung. Ein weiterer Umstand läfst jedoch das Verfahren der kurkölnischen Beamten in kirchlicher Hinsicht nicht als ganz ungerechtfertigt erscheinen.

Im Laufe von 23 Jahren war ein völliger Umschwung in konfessioneller Hinsicht in der Bevölkerung eingetreten. Der Prior zu Glindfeld und Medebacher Dekan Everhard Brunart (1628—1653) berichtet an den Dekan und geistlichen Kommissar zu Meschede, die im Jahre 1627 eingesetzten Geistlichen hätten das Volk so im katholischen Glauben befestigt, dafs es lieber das Leben und alles Vermögen verlieren als protestantische Prädikanten zulassen wolle. Es sei daher das Patronatrecht Waldecks wohl nur dahin zu verstehen, dafs dasselbe katholische Priester präsentieren dürfe (30. Oktober 1648 und 22. Februar 1649). Es war das kein eiteles Rühren. Die Zeit, da der Reformationsgedanke ein zündender Funke gewesen, war vorüber. Die Restitution kam zu spät. Der Mangel an evangelischen Seelsorgern machte den eingesetzten katholischen Geistlichen, meist Augustiner zu Glindfeld, welche auch später als die Seelsorger in der Herrschaft Düdinghausen erscheinen, die Rekatholisierung leicht, und der mangelnde Schutz Waldecks und die schrecklichen Exekutionen der hessischen Kriegs-

völker mögen dem Volke die Sympathie für den Protestantismus genommen haben. Mit dem Berichte des Priors stimmt ein waldeckisches „Memoriale“ aus der Zeit nach dem Kriege überein. Danach waren „die Unterthanen fast insgesamt der katholischen Religion zugethan“. Der Kommissar zu Meschede stellte im Sinne des Priors Antrag bei dem Kurfürsten Ferdinand und suchte mit den Beamten zu Medebach und den Räten zu Arnberg die Ausführung des Friedens zu hindern. Als die evangelischen Stände durch Schreiben d. d. Münster 9. März 1649 den Kurfürsten zur Ausführung drängten, kam ein fieberhafter Eifer über die Beamten und Räte, um zur Sicherung der von ihnen seit 1625 bewirkten Gegenreformation den waldeckischen „Besitz und Rechte im Jahre 1624“ mit allen erdenklichen Gründen unsicher zu machen, z. B. auch damit, daß die Medebacher Schützen beim Durchsuchen der Pfarrhäuser 1626 keinen evangelischen Geistlichen darin gefunden.

Von dem Reichskonvent zu Nürnberg war die Ausführung der Friedensbestimmung dem Kurfürsten Joh. Philipp von Mainz und dem Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt aufgetragen, welche den Auftrag durch ihre Subdelegierten Heinrich Christoph von Griesheim, Otto Hartmann von Schlitz, gen. Görz, und Gregorius Tülsner<sup>1</sup> im Januar 1650 zu Corbach vollzogen. Griesheim war in Corbach wohlbekannt, er war nach der Besitznahme des Oberfürstentums durch Landgraf Ludwig V. 1624 dessen Rat und kurze Zeit Amtmann der Herrschaft Itter gewesen, 1630 katholisch geworden und in pfalz-neuburgische, dann in kurmainzische Dienste getreten und hatte schon im August 1635 als kaiserlicher Gesandter auf einem Tage zu Corbach Friedensverhandlungen zwischen den Grafen von Waldeck, dem Landgrafen Wilhelm V. und den Stiftern Köln und Paderborn geführt<sup>2</sup>. Die kölnischen Beamten und die Räte Dr. Joh. Claudt und Lic. Joh. Iking, welche zu den Verhandlungen entsandt waren, gedachten anfänglich den darmstädtischen Subdelegierten, der evangelisch war, zu verwerfen, dann die Kommission dadurch aufzuhalten und ihre Mitglieder als parteiisch zu verdächtigen, weil dieselben einige Tage vor den kölnischen in Corbach eingetroffen und in dieser Zeit mit den waldeckischen zu speisen und zu reden Gelegenheit gehabt. Die Reichskommissare wiesen diese läppischen Einwendungen, sowie drei Notariatsinstrumente über die Rechte Waldecks im Jahre 1624 und alle Protestationen, Provokationen und Appellationen gegen ihre Kom-

1) Tülsner war seit 1644 Professor der Rechte zu Marburg, 1650 zu Gießen. Strieder, Hess. Gel.-Lex. XVI, 236.

2) Gudenus, Cod. diplom. I, p. 985. 1000. Strieder, Hess. Hess. Gel.-Lex. V, 108 ff.

mission als in dieser Reichskommission unzulässig zurück und schritten ihrerseits selbst zur Feststellung der waldecker Rechte im Jahre 1624 durch Abhörnung vieler Zeugen. Die vorsichtigen Äußerungen der letzteren ließen schon den kirchlichen Umschwung erkennen, sie erklärten z. B. bezüglich der Pfarrbestellungen, daß sie nicht anders wüßten, als daß, wenn Waldeck Pfarrer bestellt habe, solche von Kurköln beseitigt worden seien. Die Kommissare nahmen den evangelischen Besitzstand als der ungeänderten Augsburgischen Konfession im Jahre 1624 zugethan an und schritten am 1. Februar 1650 zur Ausführung des zu Corbach am 31./21. Januar 1650 gemachten Rezesses in Gegenwart des Drostes Joh. Moritz Schade und des waldecker Rates Dr. Speiermann. Morgens 8 Uhr liefs der darmstädtische Delegierte die Kirche zu Düdinghausen durch einen Schlosser öffnen und führte den von Waldeck bestellten evangelischen Pfarrer Mag. Joh. Franz Hersfeld in die Kirche zum Altar und ins Pfarrhaus und übergab ihm dieselben, um sich ihrer nach evangelischem Religionsgebrauch anzunehmen, und gebot dem katholischen Pfarrer Joh. Saxe, sich des Gottesdienstes in dieser Kirche zu enthalten. Den Unterthanen aber wurde erlaubt im kölnischen Gebiet und in Notfällen in ihren Häusern sich der katholischen Geistlichen zu bedienen, „darüber sich die armen Leute mit bitteren Zähren und Weinen zum Höchsten beklagt und wollten bei ihrer kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln und der katholischen Religion leben und sterben“.

Als die Reichskommissare um 9 Uhr in Defeld eintrafen, waren die Einwohner noch in der Messe, nach deren Beendigung sie nebst dem Pfarrer Joh. Bonaventura Volmershausen<sup>1</sup> auf den Kirchhof berufen wurden und der von Waldeck bestellte evangelische Pfarrer Konrad Prott unter dem Proteste der kölnischen Beamten ebenfalls in die Kirche und Pfarrhaus eingesetzt wurde. Volmershausen begab sich sofort wieder in die Kirche, um weiter zu amtieren. Dieses wird ihm vom Dr. Speiermann „mit Gewalt verwehrt, welches nit ohne des Priesters Hin- und Wider-Herumbstofsen abgegangen“. Der Pfarrer Volmershausen protestiert, daß er die Kirche, die h. Sakramente und seine anbefohlenen Schäflein zu verlassen nicht gesonnen sei und werde er nicht von dannen weichen ohne besonderen päpstlichen und kurfürstlichen Befehl und auf diesem Platze seine Überzeugung mit seinem Blut und Tod bestätigen und seine Kirche mit seinem Leben salvieren. Der darmstädtische Kommissar führt den Pfarrer

---

1) Joh. Volmershausen aus Brilon war Konventual zu Glindfeld, 1660 Vizepastor zu Medebach, 1667 als Prior des Klosters auch Pastor daselbst.

Prott in die Kirche und übergibt ihm den Altar. Der katholische folgt sofort nach, stellt sich an den Altar und redet den Kommissar an: „Hochansehnlicher Herr Kommissar! Gegen dieses alles protestiere ich vor diesem hochheiligen Venerabile und bedinge mich gegen die hochheilige Dreifaltigkeit, dafs ich im Geringsten nicht einen einzigen Fufs von diesem Ort und von den heiligen Sakramenten weichen werde. Sollte ich die hochheiligen Sakramente diesem designando Prädikanten in seine unreinen Hände übergeben? Solches werde ich in Ewigkeit nicht thun, an diesem Ort will ich leben und sterben.“ Er stiefs darauf den Pfarrer Prott und den Dr. Speiermann vom Altar weg, weil keinen Andersgläubigen an diesem Ort zu stehen gebühre, und rief dann das umstehende Volk an: „Ihr meine lieben Schäflein, wollt ihr nicht bei Gott, bei der Kirche und unserer heiligen katholischen Religion mit mir leben und sterben?“ Darauf die Unterthanen antworten: „Ja, ja, Gott sei geklagt, dafs unsere Kirche den Lutheranern soll eingeräumt werden.“ Der Kommissar befiehlt darauf dem Priester die Monstranz vom Altar hinauszutragen. Der Priester verweigert dieses ohne obrigkeitlichen Befehl zu thun, denn es gebühre sich nicht, das Heilige in einen Sack zu stecken und wie ein Stück Brot vor die Hunde hinauszutragen, es müsse dieses debitis ceremoniis geschehen. Da der Priester nicht vom Altar weicht, so erlaubt ihm der Kommissar „durch Interponierung des kurmainzischen Kommissars“ die heiligen Sakramente und den Chor der Kirche zu verschliessen und die Schlüssel bis auf weiteren Befehl seiner Obrigkeit dem Mainzischen zu überreichen. Darauf begeben sich die Kommissare nach dem waldeckischen Dorf Niederschleidern, wo die Waldecker einen Freigrafen einsetzen und ihren von Kurköln beseitigten Zollstock wieder aufrichten. Endlich setzen sie in Eppe den waldecker Pfarrer Joh. Kleinschmidt in Kirche und Pfarrhaus ein. Nach dem Rezefs sollte Waldeck für die Herrschaft Düdinghausen einen Freigrafen für den Freistuhl und einen Verwalter für die Gefälle nebst einem Landfron, ebenso der Kurfürst einen Beamten, Grundvogt, bestellen.

Das mutige Auftreten des Pater Volmershausen war nicht blofs für Defeld, sondern für den ganzen weiteren Verlauf entscheidend und gab den Streitigkeiten eine Wendung, welche Waldeck weder vorhergesehen, noch als möglich erwogen hatte. Waldeckerseits wird dem Pater schuld gegeben, dafs er auch in der Folge eine friedliche Gestaltung selbst der weltlichen Gerechsamkeit der Grafen verhindere. Der evangelische Pfarrer Jac. Greineisen zu Düdinghausen berichtet, dafs der Pater die Leute vom Besuche des evangelischen Gottesdienstes abhalte und mit Wegnahme ihrer Güter bedrohe (9. Februar 1654). Das Kirchen-



und Schulwesen der Herrschaft Düdinghausen gehörte nun zwar rechtlich und offiziell der Augsburgischen Konfession an, die Bevölkerung aber „war fast insgesamt katholisch“. Es war ein unhaltbarer Zustand geschaffen. Waldeck wich dann, wenn auch langsam, zurück und gab ein Stück nach dem andern preis. Die folgenden Jahre sind eine Zeit kirchlicher Anarchie, in welcher die Verbitterung der ihrer Kirchen entsetzten Geistlichen und Bevölkerung sich in Gewaltthaten und Mordanfällen gegen die eingesetzten Geistlichen und gegen waldeckische Unterthanen Luft machte. Den Geistlichen gewährte weder ihr priesterliches Kleid und ihr geistlicher Stand, noch die weltliche Obrigkeit Schutz. Die Unterthanen, welche sich zu ihnen hielten, wurden sogar mit Landesverweisung, Güterverlust und Leibesstrafen bedroht.

Der Corbacher Rezefs der Kommissare wurde nach persönlichen Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten Maximilian Heinrich und den Grafen Georg Friedrich, Johann und Wolrad von Waldeck durch einen Provisionsvergleich d. d. Bonn, den 30. September 1652, dann mit einigen Modifikationen durch einen Rezefs d. d. Bonn, den 30. Oktober 1654<sup>1</sup> ratifiziert und darin festgesetzt, daß die drei Pfarrkirchen nebst Pfarrhäusern und Intraden sowie die Kapellen zu Ober- und Niederschleidern nach dem Stande des Jahres 1624 bei der Augsburgischen Konfession und deren freien Übung samt allem, was derselben anhängt, als Vokation, Präsentation, Ordination und Konfirmation der Kirchendiener Augsburgischer Konfession, der Inspektion, Konvokation der Pfarrer zu ihren Synoden, Schulen zu bestellen, über selbige die geistliche Jurisdiktion zu üben, Ehesachen unter den Augsburgischen Konfessionsverwandten gelassen werden sollen. Dagegen behält sich der Kurfürst die beiden Kapellen zu Referinghausen und Titmaringhausen für die katholische Religionsübung, sowie die Erbauung neuer katholischer Pfarrkirchen und Kapellen auf seine Kosten vor. Es wurden also die drei Pfarrkirchen bei der Augsburgischen Konfession und an Waldeck überlassen, die vier Kapellen geteilt. Auch die Landeshoheit wurde geteilt. Düdinghausen mit Oberschleidern, Referinghausen, Titmaringhausen, Wis-singhausen, Eppe mit Hillershausen blieben bei Kurköln, Defeld mit dem waldeckischen Niederschleidern kamen an Waldeck, welches auch die Gerichtsbarkeit in den kölnischen Orten in erster

1) Das Konzept des Vergleichs in den Arnberger Regierungsakten im St.-Archiv zu Münster, die Verträge auf Pergament im St.-Archiv zu Düsseldorf, Kurköln Urk. 3247. Der Rezefs von 1654 ist gedruckt in *Pactum primogeniturae Waldecense* und L. Curtze, *Kirchl. Gesetzgebung in Waldeck* (1851), S. 136—139. Bei Trippe S. 179 wird daher das Jahr 1652 als dasjenige angegeben, in welchem die Katholiken ihrer Kirchen entsetzt worden sind.

und zweiter Instanz behalten sollte, während die dritte Instanz bei Sachen im Werte von 60 Goldgulden das kölnische Gericht zu Werl sein sollte. Die Einwohner sollten beiden Herrschaften huldigen. Den Einwohnern zu Defeld und Niederschleidern wurde die Freiheit, den Gottesdienst im Kölnischen zu besuchen oder auch in Notfällen von katholischen Geistlichen sich am Orte bedienen zu lassen, vorbehalten, und soll „keiner der Religion halber in diesen beiden, als in allen anderen Ortschaften von dem einen oder anderen Teil respective neque per directum, neque per obliquum gestraft, beschwert oder übel und zu hart gehalten werden“.

Durch diesen Vertrag war wenig gebessert. Es waren, wie eine alte Nachricht sagt, die Bewohner der Herrschaft 1652 ihrer Kirchen entsetzt<sup>1</sup>: „Anno 1652, wo das Christfest auf einen Mittwoch fiel, hatte man fünf Feiertage hintereinander und es war eine so große Andacht, als seit 100 Jahren keine ähnliche gesehen war. Vier Priester waren in Medebach anwesend und feierten ihre Messen nach römischem Ritus. Die Unterthanen des Kurfürsten aus der Grafschaft erschienen bei den Gottesdiensten zu Medebach so zahlreich, empfingen das heilige Sakrament und brachten das Opfer, das nicht allein die Kirche, sondern auch die Kapelle zu Medebach von andächtigen katholischen Unterthanen angefüllt war“<sup>2</sup>.

Die Grafen erklärten wiederholt, daß sie die katholischen Unterthanen unbeschwert bei der katholischen Religion belassen wollten und diese ihre Verstorbenen an katholischen Orten begraben dürften. Im obigen „Memoriale“ gestehen sie zu, daß der katholische Geistliche nicht bloß bis an, sondern auch auf den Kirchhof die Leiche begleiten, sich jedoch nicht in die Kirche drängen dürfe, sie beschwerten sich aber, daß sich die Einwohner der Entrichtung der Pfarrabgaben, der Leistung der Ackerdienste und des Eieraufhebens weigerten, daß der evangelische Pastor Mag. Hersfeld zu Düdinghausen „im Pfarrhause überfallen und mörderlich traktiert“, daß auch auf einen evangelischen Maurer, der sich zu Referinghausen niedergelassen, nächtlicherweile und auf einen Kaufmann Hermann an diesem Orte auf der Strafe aufgelauret und beide aufs kläglichste mißhandelt worden seien.

Ebenso übel erging es dem Pfarrer Konrad Prott zu De-

---

1) Die kurkölnischen Geschichtschreiber sagen daher, die Grafen hätten die drei Kirchspiele samt den Einkünften der kölnischen Diözese entzogen. J. Hartzheim, Bibliotheca Colon. (1747), p. 19. Steinen, Westfälische Gesch. IV, XXX. St., S. 1267. Historisch-geogr. Beschr. des Erzstifts Köln (1783), S. 154. Trippe a. a. O. S. 179.

2) Aus dem Medebacher Schnadezugsbuch. Trippe S. 179, Beil. 67.

feld. Derselbe, aus Volkmarsen gebürtig, war bei der Restauration des lutherischen Kirchenwesens im Oberfürstentum Hessen unter Landgraf Ludwig V. von dem Marburger Superintendenten Dr. Georg Herdenius am 18. Juli 1624 zum Pfarrer zu Viernüden ordiniert, wo er die schwersten Drangsale des Krieges erfuhr, am 8. März 1637 von den von Dersch zum Pfarrer zu Frohnhausen bei Battenberg, am 22. Juni 1641 von der Äbtissin des Klosters Engelthal, Kath. Münzer, zur Pfarrei Rodenbach-Altenstadt in der Wetterau, jedoch schon am 21. Dezember 1641 von Joh. Georg Schütz von Holzhausen auf die Pfarrei Grofskarben<sup>1</sup> und 1650 von den Grafen nach Defeld berufen worden; hier war diesem gereiften und angesehenen Mann eine Inspektion über das Kirchenwesen zugedacht. Einige mutwillige Gesellen zu Referinghausen verbrannten ihm das Heu auf den Wiesen, verwüsteten ihm die Früchte auf dem Felde und die Gewächse in den Gärten. Sie überfielen den Pfarrer Protz auf offenem Felde, schlugen ihn bis auf den Tod und richteten den alten Mann mit Hacken, Spießsen und Stangen so zu, dafs er für tot nach Corbach gefahren werden mußte, wo er geraume Zeit in Behandlung der Wundärzte zubrachte, aber nicht wieder zu seiner Gesundheit kommen konnte<sup>2</sup>.

Aufser vielen anderen vorgefallenen Gewaltthaten und Schlägereien hatten am 11. Mai 1656 vier Brüder Schweitzer aus Düdinghausen einen Mann aus Wellinghausen ermordet. Ebenso sind umgekehrt die Akten voll von Klagen der Unterthanen über die von Waldeck geforderten Abgaben, Jagddienste und Fronen. Sie sagen, dafs sie niemals leibeigen gewesen, jetzt aber wie Sklaven behandelt würden, dafs sie stets treue und freie Peterlinge gewesen und zur Einlösung des Amtes Medebach aus den Händen des Frh. Kuno von Winnenburg und seines Amtsverwalters im Jahre 1600 gleich den übrigen Eingesessenen ihr Teil beigetragen<sup>3</sup>. Am 28. Dezember 1654 stellten die Richter, Räte und Bürgermeister der Städte des Amtes Medebach ein Schriftstück aus, dafs die Herrschaft Düdinghausen von Waldeck mit Lasten und Jurisdiktionen beschwert werde, der Kurfürst dort das Interim exerziert, Waldeck sie der hergebrachten Rechte berauben wolle, dafs dieselbe seit dem Jahre 1140 ein Glied des Herzogtums Westfalen und des Erzstiftes Köln sei, an das Gaugericht zu Medebach gehöre und das Amt habe einlösen helfen,

1) Mader, Nachrichten von der Reichsburg Friedberg (1774) III, S. 259 und 286. Heldmann, Gesch. von Viernüden, Hess. Zeitschr. N. F. XXIV, S. 281.

2) C. G. von Rauchbar, Wald. Kirchen- und Religionsstaat. Mskr. § 28.

3) Beschwerdeschrift an den Landdrost und Räte vom 4. Januar 1655. Heldmann, Hess. Pfandschaften, S. 167 ff.

Waldeck habe nur das Freistuhlgericht gehabt, dann auch lutherische Prädikanten intrudiert, das 20. Schaf ausgezählt und etliches Dienstgeld erhoben u. s. w.

Dem Kurfürsten war wegen der in dem Vertrage an Waldeck überlassenen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Düdinghausen auch eine Opposition der westfälischen Landstände und Deputierten entstanden, welche diese Überlassung für eine Verletzung der westfälischen Landesvereinigung von 1437 erklärten und nicht blofs vor dem Kurfürsten vorstellig, sondern auch bei dem Kaiser klagbar wurden<sup>1</sup>. Von geringerer Bedeutung war es, dafs die Patres zu Glindfeld in Eppe eine Kapelle erbaut, welche auf Beschwerde Waldecks, ebenso wie ein an deren Stelle vom Pater Volmershausen errichtetes Kreuz hatte niedergerissen werden müssen<sup>2</sup> (26. November 1661).

Infolge dieser zahllosen Beschwerden erfolgte eine andere Regelung der Grenzen und aller zwischen Kurköln und Waldeck schwebenden Streitpunkte. Die Grenze von Volkmarsen an um Waldeck herum bis zur hessischen Grenze bei Somplar wurde von einer Kommission, bestehend aus dem Landdrosten Dietrich von Landsberg, den Räten Peter Buschmann und Lic. Joh. Iking kölnischerseits und dem Kanzler Dr. Joh. Vietor und dem Rat Anton Rham waldeckerseits, umgangen. Das Ergebnis wurde von beiden Landesherren in einem Rezefs d. d. Bonn, den 11. Juli 1663 sanktioniert<sup>3</sup>. Es wurde darin eine andere Teilung der Herrschaft Düdinghausen vereinbart. Waldeck überläfst Defeld mit Kirche, Kirchenrecht und Religionsübung daselbst, wie auch die freie Stuhlgerechtigkeit, Jurisdiktion und Obrigkeit in den übrigen Dörfern zu ewigen Zeiten lediglich an Kurköln, behält aber das waldeckische Niederschleiden und erhält jetzt Eppe mit Hillershausen mit allen Landeshoheitsrechten, jedoch so, dafs daselbst an Landsteuern nicht mehr als vier Schatzungen jährlich erhoben werden sollen, wozu Eppe 11½ Thaler, Hillershausen 3 Thaler in jedem Landanschlage in vier Terminen abtragen sollen. Statt der ungemessenen Frondienste sollen die drei waldecker Dörfer, Eppe 30 Thlr. 50 Alb., Hillershausen 6 Thlr. 60 Alb., Niederschleiden 24 Thlr. 26 Alb. in vier Terminen, sowie sieben volle Tage Spann- und Hand-

1) Schreiben an den Kurfürsten vom 14. Januar 1655. Beschwerde vom 30. Juli 1656. Rechtfertigung des Kurfürsten vom 26. Juli 1662.

2) Der Bischof von Paderborn hatte das Geld zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Eppe zu geben versprochen. Bericht des Pastors Volmershausen vom 31. Januar 1662.

3) Original im Kgl. St.-Archiv zu Münster; gedruckt 1759 sowie bei Trippe a. a. O. Beil. Nr. 84. Pactum primogeniturae Waldecense (eine Sammlung wald. Staatsverträge, ohne Jahr), p. 67 sqq.

dienste an Waldeck leisten, dagegen von allen Jagddiensten befreit sein. Die kurkölnischen Dörfer sollen insgesamt statt der Dienste jährlich 150 Thaler und weiter zwei Tage Jagddienste den Grafen leisten. Die evangelische Kirche zu Düdinghausen soll cum omni jure nach dem Fuße des Jahres 1624 Waldeck verbleiben, jedoch dem Kurfürsten die Erbauung einer katholischen Pfarrkirche auf seine Kosten freistehen. In der Kirche zu Eppe, welche ebenfalls bei der Augsbürgischen Konfession verbleibt, wurde laut eines d. d. Medebach, den 24. April 1663 aufgerichteten Nebenrezesses das Simultaneum eingeführt und die katholische Religionsübung jedoch ohne Behinderung der evangelischen wieder zugelassen<sup>1</sup>. Im übrigen behielt Waldeck seine bisherigen Jagden, Fischereien und Gefälle in den kölnischen Orten, jedoch wurde Kurköln deren Ablösung vorbehalten. Gleichzeitig verglichen beide Teile ihre gegenseitigen Rechte und Ansprüche, nämlich Waldecks auf die Herrschaft Canstein gegen die Kurkölns auf Goddelsheim, Radern, Münden und Neukirchen.

Aus diesem Staatsvertrag, durch welchen die Härten des Westfälischen Friedens wesentlich gemildert und auch die drei Pfarrkirchen geteilt — Defeld katholisch, Düdinghausen evangelisch, Eppe simultan — wurden, läßt sich schliessen und wird auch durch das Kirchenbuch von Düdinghausen bestätigt, daß damals in Düdinghausen verhältnismäßig noch die meisten, in Defeld gar keine und Eppe nur sehr wenige Protestanten vorhanden waren<sup>2</sup>. Nur in dem waldeckischen Niederschleidern gab und giebt es bis in die Gegenwart einen größeren Coetus von Evangelischen, welche daselbst allein öffentliche Religionsübung hatten und deren Pfarrer zu Eppe bis in die Neuzeit auch die Taufen, Trauungen und Beerdigungen bei den dasigen katholischen Einwohnern verrichtete. Doch wurde den dasigen Katholiken die Religionsübung in den Nachbarorten, bezw. in Eppe und in Not- und Gewissensfällen d. h. die Vernehmung der Kranken und Sterbenden am Orte durch einen katholischen Geistlichen aufs neue gewährleistet<sup>3</sup>. Alle übrigen Kapellen trat Waldeck an Kurköln und die katholische Kirche ab.

Das Simultaneum zu Eppe ist dem in anderen Simultan-

1) Curtze, Kirchl. Gesetzgebung, S. 141. Pactum primogeniturae Waldeccense, p. 65 sqq.

2) Nach der Volkszählung vom Jahre 1900 hatte Eppe 38 evangelische, 309 katholische, Hillershausen 1 evangelischen, 174 katholische, Niederschleidern 114 evangelische, 98 katholische Einwohner. In Defeld wird im 17. Jahrhundert nur eine Familie Wilke, später ein Bertold Becker als evangelisch genannt.

3) Aus einem Briefe des Pfarrers Ph. H. Neumeier 1. März 1810.

kirchen gleich: die Katholiken bedienen sich der Kirche von 8 bis 10 und von 2 bis 3 Uhr, sowie in der Christnacht bis morgens 3 Uhr und des Tabernakels, die Protestanten Sonntags von 10 bis 2 Uhr. Die Römischen dürfen Prozessionen halten, die Fahnen wurden in der Prozessionszeit von Ostern bis Fronleichnam im Glockenturm aufgestellt, dann die Fahnen abgenommen und die Stäbe in der Kirche „oben untergesteckt“. Es war der Aufbewahrungsort für die einzelnen katholischen Kultusgeräte, die Mefskleider, das Kruzifix, das Marienbild, den Totenkopf genau festgesetzt. Jede Religionspartei hatte zu Eppe ihre besondere Hebamme. Der katholische Pfarrer zu Eppe, welcher 100 fl. Gehalt und die Accidenzien bezog, verrichtete bei den Katholiken daselbst und zu Hillershausen alle Amtshandlungen. Während die dasigen Katholiken das Läuten zu ihrem Gottesdienst und bei Gewittern sowie das sogen. Mailäuten selbst besorgten, besorgte der lutherische Küster das Läuten der Tageszeiten und bei Begräbnissen auch der Katholiken gegen Gebühren, über welche anfänglich keine Einigung erzielt wurde, da der lutherische Pfarrer  $\frac{1}{2}$  Thaler verlangt hatte. Durch einen weiteren Nebenrezefs d. d. Usseln, den 29./19. Juli 1664 zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten Dr. Adam Budde und Prior Peter Hennings zu Glindefeld kölnischerseits und Dr. J. Vietor, Georg Friedr. Schmalkalder und Franz Nolde waldeckerseits wurde vereinbart, daß den Unterthanen in der Herrschaft Düdinghausen das Begräbniß ihrer Toten auf den Totenhöfen und das Geläute durch den evangelischen Küster für 9 Groschen d. h. für ein Viertel des Accidenzes des katholischen Priesters nachgelassen sein soll<sup>1</sup>. Dadurch wurden auch die Friedhöfe simultan. Als die Bewohner von Oberschleiden, deren Kapelle von einem besonderen Vikar, einem Augustiner von Glindefeld, versehen wurde, in ihrer Unterhaltungspflicht des Totenhofs säumig waren, ermahnte sie der katholische Pfarrer Dönges auf Veranlassung des evangelischen Nic. Marburg zur Erfüllung ihrer Pflicht, weil der Totenhof die gemeinsame Ruhestätte sei, nach einer Leichenpredigt (30. September 1670). Als jedoch die Katholiken zu Eppe nach dem Tode des Papstes Clemens XIV. das feierliche Sterbeläuten wie für die Fürsten von Waldeck begannen, wurde ihnen diese Neuerung von der Obrigkeit untersagt (1776).

Die zu der Pfarrei und Kirche gehörigen Acker- und Fahrdienste sollten nach dem Usselner Rezefs alle Unterthanen gleichmäÙig verrichten und die Weidegrenzen mit den Landesgrenzen

1) Dieser Rezefs findet sich abschriftlich in den Akten der darmstädtischen Rentkammer zu Arnberg. Abgedruckt in Pactum primogeniturae Waldeccense, p. 113.

zusammenfallen, jedoch jedem Unterthan seine Privatgrundstücke im jenseitigen Gebiete unbehindert zu bauen und zu nutzen, namentlich auch an den Feiertagen des anderen Theils gestattet sein.

Das Simultaneum zu Eppe hat bis zu Ende der 1850er Jahre bestanden, wo wegen Baufälligkeit der Kirche zuerst die katholische Gemeinde mit Unterstützung ihrer Glaubensgenossen im Bistum Paderborn eine neue große katholische Pfarrkirche, dann in jüngster Zeit die kleine protestantische mit Hilfe des Gustav Adolf-Vereins ebenfalls eine Kirche erbaute.

Während in dem an Waldeck abgetretenen Dorfe Eppe die Gefälle und Gerechtigkeiten der Pfarrei bis in die Neuzeit erhalten blieben<sup>1</sup>, ging bei der Pfarrei Düdinghausen ein Stück nach dem anderen verloren, da die katholische Landesherrschaft und ihre Beamten an ihrer Erhaltung kein Interesse hatten. Schon am 12. September 1665 verfügte der Kurfürst Maximilian Henrich, daß die katholischen Einwohner von der Unterhaltung der lutherischen Kirche und des Küsterhauses zu Düdinghausen freizugeben seien. Es war dieses zwar dem Stande vom Jahre 1624 und daher dem Westfälischen Frieden, sowie dem Rezess von 1663 zuwider, indessen war dieser Fürst in solchen Fällen Andersgläubigen gegenüber ebensowenig skrupulös, wie auch protestantische Fürsten jener Zeit ihren andersgläubigen Unterthanen und eingegangenen Verträgen gegenüber. Die von den Einwohnern zu Oberschleidern an die Pfarr- und Küsterstelle zu Düdinghausen zu leistenden Ackerdienste, Holz- und Eierlieferung hatten schon zu des Pfarrers Schultze Zeiten (1744) aufgehört. Der Bestand der evangelischen Kirche zu Düdinghausen konnte daher nur eine Frage der Zeit sein.

Wir müssen hier auch des Amtsdrosten und Konvertiten Kaspar Christian Voigt von Elspe zu Medebach gedenken. Geboren als Sohn des Bernhard Christoph Voigt von Elspe zu Borghausen und der Walpurgis Lucia von Fürstenberg im Jahre 1638 und protestantisch erzogen, hatte er 1653 zu Heidelberg Rechtswissenschaft studiert und sich später mit Mechtild Maria Elisabeth von Gaugrebe zu Siedlinghausen bei Brilon, in zweiter Ehe mit Kath. Engel von Seibelsdorf vermählt und starb im Jahre 1701. Durch seine erste Gemahlin ererbte er das verschuldete Gut Siedlinghausen und wurde dadurch in viele Prozesse verwickelt und zu historischen Studien veranlaßt, welche ihm bei seinen Standesgenossen ein gewisses Ansehen gaben. Er wurde Drost zu Medebach, später über Marsberg und Volkmarsen. Im

---

1) Das katholische Dorf Hillershausen mußte dem lutherischen Pfarrer zu Eppe Acker- und Handdienste, zur Kirche zu Eppe Baukosten entrichten.

Jahre 1682 trat er zur katholischen Kirche über, welche seine Vorfahren zur Zeit der truchsessischen Wirren verlassen hatten, und rechtfertigte diesen Schritt in einer Schrift: *Agnitio veritatis religionis romano-catholicae et apostolicae Caspari Christiani Voigt ab Elspe, domini in Siedlinghausen*. Er giebt darin 27 Gründe an, hauptsächlich den, dafs er keine andere Kirche am Orte gehabt und deshalb die Parochialkirche besucht habe, sodann das Studium katholischer Bücher, zu welchem er von den Minoriten zu Brilon und den Jesuiten zu Arnsberg ermuntert worden sei, namentlich des Kirchenvaters Augustin. Das Buch ist, um sich zu empfehlen, dem Kurfürsten Maximilian Henrich gewidmet und voll devoter Schmeicheleien. Er sagt darin, dafs die heimlichen und offenen Schritte seiner Religionsgenossen gegen seinen Übertritt, der Übereifer, die Verdächtigungen und Verleumdungen einzelner ihn nur in der Ansicht bestärkt hätten: „*id avito sanguini meo ingenitum et nomini meo Christiano convenire, ut non attentata contra me amicorum displicentia, in hoc fidei meae translatione sprete inimicorum insania, id agerem, ad quod me propriae salutis negotium et securitas obligabant.*“ Er macht nebenbei auch auf sein Verdienst hinsichtlich der Erhaltung der katholischen Religion in der Herrschaft Düdinghausen aufmerksam: „*praeter alia comitatum Dudinckhusanum collabentem in fide catholica maxima ex parte sustinui*“, will jedoch Gott allein die Ehre und den Ruhm geben<sup>1</sup>. Ein solches Verdienst, der Erhalter des römischen Kirchenwesens in Düdinghausen zu sein, mußte ihn allerdings vor dem Kurfürsten sehr empfehlen. Indessen geht, wie gezeigt, aus den obigen Nachrichten und Staatsverträgen hervor, dafs schon nach dem Jahre 1650 die Zahl der Evangelischen in der Herrschaft Düdinghausen sehr gering und die katholische Kirche dort gar nicht mehr in Gefahr des Untergangs gewesen ist, dieselbe vielmehr schon 1663 die Kirche und Pfarrei Defeld sowie alle Kapellen zurückerhalten hatte, daher auch das gerühmte Verdienst dieses Konvertiten unbegründet oder doch weit übertrieben ist, vielmehr den Augustinern zu Glindfeld gebühren würde. Weder seine erste Gemahlin, noch deren Kinder, von welchen Johanna Maria an einen Herrn von Bernighausen zu Antfeld vermählt war, ein Sohn Ludolf im Jesuitenkolleg zu Paderborn seine Vorbildung erhielt, folgten ihm in die katholische Kirche nach.

1) Seibertz, Quellen zur westfäl. Geschichte, 3. Band (1869), S. 1–6. welchem Räf's, Die Konvertiten, Bd. XII (1875), S. 366 folgt und auch das beanspruchte Verdienst der Erhaltung des römischen Kirchenwesens in der Herrschaft Düdinghausen mit den obigen Worten (S. 370), sowie auch die 27 Konversionsgründe teilweise wörtlich (S. 372 bis 409) wiedergibt.



Dieselben kommunizierten früher zu Soest, seit 1678 und zwar stets nach vorheriger Privatbeichte bei dem lutherischen Pfarrer zu Düdinghausen. Ludolf kommunizierte 1679 vor seinem Abzug zur Universität Marburg und die Mutter noch vor ihrem Tode im Februar 1687, ebenso der Sohn Wilhelm, welcher Fähnrich war, in einer Krankheit im September 1687<sup>1</sup>.

Im Jahre 1701 beabsichtigte ein Freiherr von Fürstenberg die Dörfer Epe und Hillershausen zu kaufen und sie dann Kurköln wieder zuzuwenden. Der kurfürstliche Hofrat zu Bonn verhandelte zwar darüber, erkannte aber bald die Unausführbarkeit, weil beide Orte mit aller Landeshoheit an Waldeck abgetreten waren und zog daher zunächst die Ablösung der Gefälle und Dienste an Waldeck in den kölnischen Dörfern in Erwägung<sup>2</sup>.

In der Amtszeit des Pfarrers Joh. Theodor Herbold (1721) gab es außer der Pfarr- und Küsterfamilie nur noch zwei evangelische alte Weiber in Düdinghausen. Dennoch wollte Waldeck diesen Posten nicht aufgeben, sondern auch jetzt noch den älteren Bestand erhalten. Im Jahre 1722 liefs es eine neue zweite Glocke durch waldeckische Unterthanen aus Nerdar und Usseln nach Düdinghausen bringen, welche auch bei ihrem Aufhängen behilflich waren. Dabei kam es wegen des erwähnten Begräbnisgeläutes zu einem Streite. Der katholische Pfarrer Kaspar Runde, ein Augustiner aus Glindfeld, liefs durch Knaben von den sieben zu diesem Glockenaufzug herbeigebrachten Brettern fünf beiseite schaffen und stiefs den evangelischen Pfarrer, der dieses verhindern wollte, mit der Faust vor die Brust mit den Worten: „Ihr habt kein Gotteshaus, sondern ein Teufelshaus.“ Runde hatte die Glocke zu benedizieren und zu taufen beansprucht, weil dieselbe auch den verstorbenen Katholiken zu Grabe zu läuten bestimmt sei, die katholische Kirche aber nur benedizierte Glocken gebrauchte, und selbst ein früherer evangelischer Dekan zu Medebach die Glockentaufe verrichtet habe. Die Grafen von Waldeck klagten deshalb gegen Runde bei dem Hofrat zu Bonn (6. Januar 1723), welcher auch dem Richter zu Medebach den Runde zu bestrafen aufgab. Runde leistete jedoch der Vorladung keine Folge, weil er als Geistlicher privilegierten Gerichtsstand habe.

---

1) Später wird die Familie nicht mehr im lutherischen Kirchenbuche von Düdinghausen erwähnt. Die Gemahlin des Drostens hatte 1680 der Kirche ein leinenes Altartuch geschenkt. — Voigt von Elspe hinterliefs als Frucht seiner historischen Studien eine *Delineatio ducatum Angariae ac Westphaliae 1694*, abgedruckt in Seibertz, *Quellen zur westf. Geschichte*, 3. Band (1869), sowie eine *Historia nobilitatis Westphaliae* und eine *Historia juris publici Westphaliae*.

2) Der Hofrat forderte den Richter zu Medebach auf, mit aller Behutsamkeit wegen dieser Ablösung zu berichten (10. Juni 1701).

Auch die evangelischen Geistlichen zu Düdinghausen hatten in gleicher Weise ihren Gerichtsstand nicht mit den Bauern am niederen Gericht, sondern vor der Regierung zu Arnberg (1679).

Das evangelische Kirchenbuch von Düdinghausen, jetzt zu Eppe, beginnt 1663, der Rest des ältesten Eppeschen Kirchenbuchs 1682. Beide Kirchenbücher enthalten nur sehr wenige Tauf- u. s. w. Akte, das Eppesche mehr als das Düdinghauser, da in dem zugehörigen Niederschleidern die Protestanten überwiegen und der lutherische Pfarrer auch bei den dasigen Katholiken die Taufen u. s. w. verrichtete. Konfirmationen sind nur alle drei bis vier Jahre, später nur noch in Eppe vorgenommen. Die Einträge des Düdinghauser Kirchenbuchs beschränken sich wesentlich auf die Pfarr- und Küsterfamilie. Mehrfach sind Trauungen solchen Paaren, welchen dieselbe anderwärts erschwert oder versagt war, z. B. Vagabunden und hessischen Deserteuren, in Düdinghausen gewährt worden. Dagegen zeigt das Kommunikantenregister, welches mit dem Tage Johannis Bapt. 1772 schließt, auch selbst noch nach dem Jahre 1720, als eine evangelische Gemeinde zu Düdinghausen nicht mehr bestand, eine auffallend große Zahl. Dieselbe betrug 1664: 131; 1665: 142; 1668: 116; 1670 und 1678 je 77; 1685: 55; 1688: 35; 1689: 26; 1693: 60; 1709: 43; 1714: 100; 1745: 159; 1749: 139. Es erklärt sich diese Zahl daraus, daß die evangelische Kirche zu Düdinghausen als Diaspora-Pfarrkirche für alle Evangelische im Amte Medebach, namentlich für die zahlreichen Knechte, Mägde und Hirten aus der Grafschaft Waldeck galt. Von 1753 bis 1776 finden sich keine Taufeinträge mehr. Der letzte Lutheraner zu Düdinghausen Joh. Henrich Göbel, gebürtig aus Schwalefeld, starb am 11. Mai 1760. Seitdem wurde die Kirche von den Pfarrern zu Eppe als Vikarie für jährlich 30 Thaler und die Accidenzien versehen, während die übrigen Pfarrguts-pachtzinsen zur Besserung des Pfarrhauses und der Kirche verwendet werden sollten. Der Fürst Friedrich von Waldeck wollte im Jahre 1768 die Kirche, Pfarre und Schule zu Düdinghausen dem Kloster Glindfeld für 6000 Thaler verkaufen und liefs durch seinen Amtmann Klapp darüber verhandeln. Das Kloster stand jedoch wegen des hohen Preises von dem Kaufe ab. Der Pfarrer Neumeier (1787) hielt nur noch zuweilen in der Sonntagsfrühe eine Betstunde in der Kirche zu Düdinghausen, zu der sich aber niemand einfand. Der letzte Taufakt ist 1776 eingetragen.

Es waren meist junge Theologen, welche von Waldeck nach Düdinghausen berufen wurden und ihre Stellung unter der katholischen Bevölkerung als ein „Exil“ ansahen, aus welchem sie thunlichst bald wegzukommen suchten. Ihre Ordination und In-

troduktion geschah durch den Superintendenten zu Corbach unter Assistenz zweier Nachbarpfarrer und im Beisein des weltlichen Beamten des Eisenberger Kreises, welcher darauf den Eingeführten der Gemeinde „vorstellte“. Die Überführung der Effekten des Pfarrers, sowie die Abholung des Introdutors und Beamten nach Düdinghausen geschah durch die Gemeinde Düdinghausen, später durch die benachbarten waldecker Gemeinden zu Dienst. Seit der Restitution waren lutherische Pfarrer zu Düdinghausen:

1. Mag. Joh. Franz Hersfeld (1650—1652), ein Sohn des Pfarrers Joh. Otto Hersfeld zu Rhoden, geb. 1623, besuchte die Schulen zu Mengerlinghausen und Osnabrück, studierte 1643 bis 1645 zu Marburg, bekleidete eine Lehrerstelle zu Rhoden, dann zu Sieke bei Stolzenau, am 1. Februar 1650 zu Düdinghausen eingesetzt, wo ihm in der nächsten Zeit von Heinrich Schweitzer, seinen Söhnen und dem Küster und von Einwohnern zu Referinghausen aller mögliche Schaden, Schimpf, Leid und Gewalt zugefügt, Thüren und Fenster eingeschlagen wurden, weshalb die Friedbrecher auf Klage Waldecks von den Reichskommissaren nach Brilon vorgeladen wurden (14. Mai 1651). Am 27. Dezember 1651 überfiel des Priesters Saxe Bruder Joh. Veit, welcher zu Paderborn studierte, mit dem Müller von Oberschleiden und zwei anderen in der Nacht den Pfarrer im Bett, verspeiten und schlugen ihn fast zu Tode und nahmen ihm einen Eid ab, Düdinghausen zu verlassen. Selbst die Frau und das Kind des Pfarrers in der Wiege wurde von ihnen verwundet und das Haus ausgeraubt. Auf Verbot des Saxe durfte niemand aus Düdinghausen dem Verwundeten zu Hilfe kommen. Auf sein Anstiften fiel der trunkene Müller mit anderen am Neujahrstag 1652 abermals mit Äxten und Gabeln ins Pfarrhaus. Der Pfarrer und die Seinen würden diesmal dem Blutbad erlegen sein, wenn nicht mehrere Einwohner sich ermannet und den Müller verhaftet und nach Medebach ins Gefängnis geliefert hätten, wo er jedoch auf Saxes Fürsprache straflos entlassen und gegen die, welche der verwundeten Frau des Pfarrers Bier gereicht, gerichtlich prozediert wurde. Man duldete schliesslich nur, dafs die waldecker Pfarrer in ihren Häusern Gottesdienst hielten. Nach Neujahr 1652 zog Hersfeld nach Usseln, wurde am 22. Juli 1652 Pfarrer zu Helsen, 1665 zu Rhoden, gest. 11. Januar 1686.

2. Jacob Greineisen aus Rhoden (1652—1663), geb. 1619. Wegen Entziehung der Accidenzien verwilligte ihm die Gräfin von Waldeck  $1\frac{1}{2}$ , dem Küster Andreä 1 Mött Korn und eine am 21. Februar 1653 ausgeschriebene Kollekte in den Ämtern Waldeck und Wildungen für „die in der Herrschaft Düdinghausen wegen allerhand Inkonvenientien gleichsam im exilio lebenden Pfarrherrn“ ergab 26 Rthlr. 12 Sch.  $6\frac{1}{2}$  Pf. Geld und 1 Mött

6 Metzen Roggen. Greineisen wurde 1663 Pfarrer zu Heringhausen, gest. 1691.

3. Johannes Cölner aus Wildungen (1663—1666), Sohn des Diakonus Heinr. Cölner, geb. 1638, studierte zu Rinteln, Jena, Erfurt und Heidelberg, 1663 Pfarrer zu Düdinghausen, wo er das Kirchenbuch begann, 1666 zu Nerdar, 1677 zu Sachsenberg, verteidigte unter Prof. Dr. David Christiani zu Gießen Thesen de reprobato syncretismo (22. März 1686) zur Erlangung der theologischen Doktorwürde, ein litterarisch sehr thätiger Mann, gest. 16. Dezember 1697, alt 60 Jahr.

4. Mag. Joh. Wilstach aus Corbach (1666—1676), Sohn des Bürgermeisters Dietrich Wilstach, geb. 6. März 1638, studierte 1660 zu Gießen, 1662 zu Wittenberg, wo er Magister wurde, sowie zu Leipzig und Erfurt, 8. Januar 1666 nach Düdinghausen berufen, welches die Franzosen unter Turenne 1675 plünderten und verbrannten, so daß Wilstach einige Zeit in Medebach wohnen mußte, 1677 Pfarrer zu Nerdar, 1688 zu Niederense, gest. 28. April 1699. Er war mit Christine, des Bürgermeisters Herm. Lucan zu Frankenberg Tochter vermählt. Sein zu Düdinghausen am 6. November 1667 geborener Sohn Herm. Wilstach war 1691 bis 1709 Pfarrer zu Frankenberg, später zu Apelern.

5. Johannes Linnekogel aus Berndorf (1677—1678), Sohn des Pfarrers Joh. Linnekogel, studierte 1668 zu Gießen und Rostock, wurde am 23. Juli 1678 zum Diakonus zu Rhoden berufen, 4. September 1678 eingeführt, 1682 Pfarrer zu Wrexen, gest. 20. Mai 1685. Von ihm sind nur zwei Taufen in das Kirchenbuch eingetragen. Er liefs das Kruzifix aus der Kirche zu Düdinghausen „non citra grande odium“ entfernen und ins Pfarrhaus bringen.

6. Nikolaus Marpurg aus Sachsenberg (1678—1690), studierte 1669 zu Gießen, 1678 Pfarrer zu Düdinghausen, wo er das Kruzifix in die Kirche zurückbringen liefs und 1685 für den Dechanten zu Glindfeld das Sterbegeläute gewährte, 1690 Pfarrer zu Mühlhausen, wo er nach 2½ Jahren wegen Ehebruchs mit seiner Magd Gertrude Döring abgesetzt wurde und zur katholischen Kirche übertrat, während seine schwangere Frau Anna Martha, geb. Becker, zu ihren Verwandten nach Sachsenberg zog. Marpurg starb zu Münster<sup>1</sup>.

7. Henrich Siebecker aus Stadtberg (1690—1708), geb. 1628, war 1656 bis 1677 Pfarrer zu Eppe, 1677 zu Schweinsbühl und Flechtdorf, seit dom. Misericordias domini 1690 zu

1) Von ihm ist eine Leichenpredigt auf Franz Kaspar von Dalwigk in Marburg 1684 im Druck erschienen. Seine Frau starb zu Sachsenberg Anfang Februar 1703, alt 49 Jahr. In dem Werke „Die Konvertiten“ von A. Räss wird der Konvertit Marpurg nicht erwähnt.

Düdinghausen, resignierte 1708 und zog zu seinem Sohne Johann Hermann Siebecker, welcher Pfarrer zu Ilbesheim in der Pfalz und Kircheninspektor der Grafschaft Falkenstein und Reipoldskirchen war. Von ihm sind keine Konfirmanden in das Kirchenbuch zu Düdinghausen mehr eingetragen.

8. Walther Nelle aus Corbach (1708—1712), geb. 1669, war nach seiner Studienzeit Lehrer am Johanneum zu Hamburg, dann schwedischer Feldprediger, am 19. Mai 1708 nach Düdinghausen berufen, 25. Mai durch den Sup. Kleinschmidt eingeführt, 1712 Pfarrer zu Meinringhausen, gest. 23. Februar 1750, alt 80 Jahr 6 Monat. Er war vermählt mit Eleonore Kath. Scriba aus Eimelrod.

9. Joh. Theodor Herbold aus Rhoden (1713—1729), geb. 15. Oktober 1671, 1713 Pfarrer zu Düdinghausen, 1729 zu Oberwaroldern, gest. 26. Februar 1752, alt 80 Jahr 4 Monat 16 Tage. Im Jahre 1715 wurde er von einem Bauer zu Düdinghausen im Felde überfallen, blutrünstig und halbtot geschlagen. Wegen der erwähnten verweigerten Glockentaufe war er ein Jahr lang seines Lebens nicht sicher. Im Herbst 1723 überfiel ihn der erwähnte Augustinermönch Runde im Felde mit der Mistgabel, schlug ihn zur Erde und blutrünstig und wollte ihn erstechen. Im Jahre 1726 wurde er von einem Konvertiten, Valentin Butterwecks Sohn, mit einer Runge niedergeschlagen, 1728 wurde ihm ein obszönes Pasquill ins Haus geworfen.

10. Joh. Daniel Büchschütz aus Sachsenberg (1730 bis 1744), geb. 2. Februar 1693, studierte 1712 zu Erfurt, 1714 zu Wittenberg, bekleidete mehrfach Hauslehrerstellen zu Mengerhausen, Canstein, Bessa, Haina, am 14. Dezember 1729 nach Düdinghausen berufen, am 2. Sonntag nach Epiphania 1730 vom Sup. Risse zu Düdinghausen ordiniert und introduziert, hielt am 1. Ostertag 1730 das h. Abendmahl zum ersten Male zu Düdinghausen, 1744 Pfarrer zu Eppe, gest. 24. Juni 1750.

11. Franz Wolrad Schultze aus Wellinghausen (1744 bis 1753), geb. 25. Februar 1717, studierte zu Jena, 1740 Hauslehrer, am 27. April 1744 nach Düdinghausen berufen, hielt dom. 25. p. Trin. 1744 das h. Abendmahl zum ersten, am St. Matthaei-Tag 21. September 1753 zum letzten Male zu Düdinghausen, 1753 Pfarrer zu Heringhausen, gest. 19. April 1792, alt 76 Jahr 1 Monat 20 Tage. Der im Jahre 1744 vom Konsistorium gemachte Vorschlag, die Stelle zu Düdinghausen mit Eppe zu vereinigen, wurde nicht genehmigt, sondern diesem Pfarrer und seinen Nachfolgern vom Fürsten ein Besoldungszusatz von 40 Thalern, halb in Geld, halb in Früchten, gewährt.

12. Joh. Wilhelm Schalck aus Corbach (1753—1757), geb. 16. März 1725, studierte 1744 zu Halle, 1747 Waisen-

hauslehrer zu Wildungen, 12. August 1753 nach Düdinghausen berufen, 23. September vom Sup. Kleinschmidt ordiniert und introduziert, vom Hofrat Speiermann vorgestellt; 1757 Pfarrer zu Flechtdorf, gest. 1. März 1769, alt 44 Jahr.

13. Anton Heinrich Neumeier aus Wethen (1757 bis 1759), geb. 27. April 1727, war 1756 Adjunkt des Pfarrers Otto Friedr. Mitze zu Rhoden, 25. Juni 1757 nach Düdinghausen berufen, 1759 Pfarrer zu Adorf, gest. 8. November 1798.

Von hier an wurde Düdinghausen vikarisch versehen:

14. Henrich Ephraim Jungcurt (1759—1760), geb. zu Neukirchen in Waldeck am 8. September 1724, besuchte 1741 die Waisenhausschule zu Halle, 1745 die Universität daselbst, 1746 Informator am Waisenhaus daselbst, 1748 Hauslehrer bei dem Pächter Pluns zu Viermünden, 1751 Gymnasiallehrer zu Corbach, 1754 Adjunkt zu Berndorf, am Sonntag Quasimodogeniti 17. April 1757 als Pfarrer zu Eppe introduziert, versah seit Rogate 1757 bis dahin 1760 von Eppe aus und, als er 1760 Pfarrer zu Usseln wurde, von da aus die Kirche zu Düdinghausen vikarisch. Er administrierte das h. Abendmahl zu Düdinghausen am 2. dom. p. Trin. 1759 zum ersten und 24. März 1760, als hannöversische Soldaten dasselbe begehrten, zum letzten Male; gest. 30. April 1773.

15. Philipp Jakob Schoen aus Darmstadt (1760—1772), war Gymnasiallehrer zu Corbach, am Sonntag Judica 1760 als Pfarrer zu Eppe eingeführt, versah den Pfarrdienst zu Düdinghausen seit Rogate 1760; er führte kein Kommunikantenregister mehr, gest. 7. Januar 1772.

16. Justus Jakob Neuschäfer aus Helsen (1772), geb. 2. Juni 1713, war vom 3. Oktober 1769 bis zu seinem Tode am 10. Dezember 1772 Pfarrer zu Nerdar, versah von Nerdar aus während der halbjährigen Vakanz die Kirche zu Düdinghausen laut Auftrags vom 8. April 1772. Er hielt das h. Abendmahl am 1. Ostertag und am St. Johannis Bapt.-Tag 1772.

17. Christian Ludwig Vogel aus Flechtdorf (1772 bis 1773), war seit 1768 Diakonus und Rektor zu Sachsenberg, dom. 15. p. Trin. 27. September 1772 als Pfarrer zu Eppe eingeführt, zugleich Vikar zu Düdinghausen, dom. 22. p. Trin. 1773 als Pfarrer zu Usseln eingeführt, gest. 5. September 1780.

18. Karl Ludwig Christoph Neumeyer aus Corbach (1773—1787), geb. 14. September 1743, seit 1770 Diakonus zu Mengeringhausen, dom. 19. p. Trin. 1773 als Pfarrer zu Eppe eingeführt, zugleich Vikar zu Düdinghausen, 1787 Pfarrer zu Sachsenhausen, 1796 Inspektor, gest. 13. Mai 1810.

19. Philipp Henrich Neumeier aus Adorf (1787—1808), ein Sohn von Nr. 13, geb. 27. Juli 1759, studierte zu Göttingen,

war dann Gymnasiallehrer zu Corbach, dom. 19. p. Trin. 1787 als Pfarrer zu Eppe ordiniert und introduziert, zugleich Vikar zu Düdinghausen bis 1809, gest. 1. Mai 1828.

Lutherische Pfarrer zu Eppe waren:

1. Johannes Kleinschmidt aus Schmillinghausen (1650), wurde im Anfange des Jahres 1651 Präzeptor zu Rhoden, 1660 Diakonus daselbst, 1677 Pfarrer zu Niederense, gest. 1687.

2. Johannes Arcularius aus Rhoden (1651—1653), wurde am 14. Februar 1651 als Pfarrer zu Eppe eingeführt, mußte aber im Dezember 1651 mit den Seinigen vor den Drohungen der katholischen Bevölkerung nach Corbach fliehen und versah von hier aus, von Geleitsmännern beschützt, das Amt zu Eppe, 1653 wohnte er wieder in Eppe, 1655 Feldprediger zu Rhoden, 1657 Pfarrer zu Niederense, gest. 5. April 1671.

3. Franz Wolrad Steinrück aus Niederense (1655 bis 1656), studierte 1638 zu Marburg, wo er am 17. Februar 1641 unter dem Präsidium des Prof. Dr. Just. Feuerborn Thesen über das Versöhnungswerk Christi verteidigte, 1643 Pfarrer bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Köln a. Rh., wozu er in Marburg ordiniert wurde, am 15. Dezember 1645 als Pfarrer zu Goddelsheim eingeführt, versah von hier aus seit Michaelis 1653—1656 auch Eppe, 1658 wegen Ehebruchs abgesetzt und des Landes verwiesen, wurde darauf in der Grafschaft Dhaun Pfarrer zu Wickerode, Hausen, Laufersweiler und Kirn, gest. 1686.

4. Henrich Siebecker aus Stadtberg (1656—1677), am 16. Juli 1656 zu Eppe ordiniert. Siehe oben Nr. 7.

5. Joh. Justus Neumann aus Corbach (1677—1688), wurde 1688 Pfarrer zu Nerdar, gest. 7. Juli 1713. Von seinen Söhnen war Joh. Heinrich Neumann 1716—1731 Pfarrer zu Kirchlotheim, Joh. Konr. Neumann 1713—1723 zu Nerdar.

6. Hermann Figge (1688—1692), wurde 1692 Pfarrer zu Schweinsbühl und Flechtdorf, gest. 9. August 1721.

7. Joh. Henrich Münch (1692—1725), taufte in Eppe zuerst am 21. Dezember 1692, wurde 1725 Pfarrer zu Wetterburg, gest. 2. März 1734.

8. Konrad Valentin Jungcurt aus Mengeringhausen (1725—1733), geb. 3. März 1689, war nach seiner Universitätszeit 1714 Waisenhauslehrer zu Wildungen, 1721 Pfarrer zu Wetterburg, 1725 zu Eppe, wo er Ende Februar eingeführt wurde, 1733 Pfarrer zu Wethen, gest. 16. Dezember 1638.

9. Joh. Philipp Nebe aus Mandern (1733—1744), geb. 1694, Sohn des Pfarrers Ludw. Nebe, 1726 Adjunkt seines Vaters zu Mandern und nach dessen Tod 1732 Verweser, seit Ostern 1733 Pfarrer zu Eppe, 1744 zu Wetterburg, gest. im Anfange des Jahres 1753.

10. Joh. Daniel Büchschenschütz aus Sachsenberg (1744 bis 1750), seit Oktober 1744 zu Eppe, gest. 24. Juni 1750. Siehe oben Nr. 10.

11. Joh. Balthasar Strube aus Wrexen (1750—1757), geb. 18. Dezember 1720, 1744 Stadtlehrer und Prinzeninformer zu Arolsen, 1750 Pfarrer zu Eppe, 1757 zu Berndorf, 1777 Senior des Ministerii der Ämter Eisenberg und Lichtenfels, 1778 Pfarrer zu St. Nikolai zu Corbach, 1792 Inspektor dieser Ämter, gest. 21. April 1801, alt 80 Jahr 4 Monate 3 Tage.

12. Henrich Ephraim Jungcurt aus Neukirchen (1757 bis 1760). Siehe oben Nr. 14.

13. Philipp Jacob Schoen aus Darmstadt (1760 bis 1772). Siehe oben Nr. 15.

14. Christian Ludwig Vogel aus Flechtdorf (1772 bis 1773). Siehe oben Nr. 17.

15. Karl Ludwig Christoph Neumeyer aus Corbach (1773—1778). Siehe oben Nr. 18.

16. Philipp Henrich Neumsier aus Adorf (1787 bis 1828). Siehe oben Nr. 19<sup>1</sup>.

---

Schon gegen Ende des alten deutschen Reichs beabsichtigten Kurköln und Waldeck einen Austausch ihrer gegenseitigen Gefälle. Nach dem Anfall des Herzogtums Westfalen an den Großherzog von Hessen-Darmstadt im Jahre 1802 kam diese Absicht zur Ausführung. Am 17. August 1805 verhandelten die beiderseitigen Bevollmächtigten darüber zu Marsberg. Die Verhandlungen kamen aber bald ins Stocken. Waldeck kam es dabei hauptsächlich auf den sogen. Mönchhof und den Zehnten zu Corbach an. Der Mönchhof gehörte dem damals säkularisierten Kloster Bredelar, welchem derselbe vom Grafen Otto von Waldeck 1298 geschenkt worden war. Hessen-Darmstadt wollte diese Stücke zuerst verwerten; es waren ihm dafür 10 000 Thaler geboten. Am 23. August 1808 fanden neue Verhandlungen zu Corbach statt, wo Darmstadt einige Gefälle zu Norderna und Astenberg kraft der Rheinbundsakte streitig machte. Es wurde endlich der Preis durch einen Vertrag vom 10. Dezember 1808, welcher am 8. Februar und 27. April 1809 von Waldeck, am 20. Januar 1809 vom Großherzog genehmigt wurde, auf 12 000

---

1) Bei diesen Personal- und Dienstverhältnissen der lutherischen Pastoren zu Düdinghausen und Eppe habe ich außer den Kirchenbüchern die mir vom waldeckischen Geschichtsverein mitgeteilten Notizen aus dem Nachlasse Joh. Ad. Th. Ludwig Varnhagens (gest. 28. Juni 1828) benutzen können. Die Verhältnisse und Pfarrer zu Eppe in der Neuzeit lagen außerhalb dieser Darstellung.



Thaler an Hessen-Darmstadt festgestellt. Die Kirchengüter zu Düdinghausen sollten danach als Domanalgefälle angesehen und der Pfarrer Phil. Heinr. Neumeier zu Eppe als evangelischer Pfarrer zu Düdinghausen für deren Ausfall aus der waldeckischen Rentkammer zu Arolsen entschädigt werden.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts gab es in Düdinghausen keine Protestanten mehr. Der lutherische Küster Christoph Grofs war am 13. Oktober 1804 gestorben. Das Küsterhaus war seitdem an einen Katholiken vermietet, welcher das Läuten und die Kirchenuhr besorgte. Die unbenutzten kirchlichen Gebäude befanden sich in einem traurigen wüsten Zustand, welcher alles evangelische Kirchenwesen bei der katholischen Bevölkerung der Gegend vollends in Verachtung zu bringen geeignet war. Der darmstädtische Beamte Hundt zu Medebach berichtet darüber an die Hofkammer zu Arnberg am 9. Februar 1809: Die tiefgelegene ganz massive Kirche sei im Innern ganz verwüstet, sie enthalte acht Bänke, einen schlechten Altar, Predigt- und Pfarrstuhl, hölzernen Taufstein und ein Gesangbuch zum Gebrauch des Küsters. Der abseits von der Kirche stehende Turm enthielt zwei Glocken, davon eine gesprungen war. Die Katholiken bedienten sich der Glocken bei Beerdigungen. Kirche und Turm waren in so verwahrlostem und gefahrdrohendem Zustande, dafs man nicht ohne Gefahr an ihnen vorbeigehen konnte. Der Turm drohte den Einsturz, hatte grofse Risse, er hatte unter dem Dache schon grofse Steinmassen verloren, so dafs das Dach nach einer Seite herabhing. Das Holz des Turmes war faul und nicht mehr im stande die Glocken zu tragen. Die Kirche könne zwar, berichtet der Beamte, leicht hergestellt werden, würde aber die Pfarrkinder nicht zu fassen vermögen. Die katholische Pfarrkirche dagegen sei gröfser und heller und verdiene den Vorzug. Die Gemeinde Düdinghausen weigere sich, die protestantische Kirche zu erhalten, was dem Fürsten von Waldeck obliege. Das waldecker Konsistorium habe die Pflicht der Reparatur nicht erfüllt. Das Küsterhaus, 29 Fufs lang, war mit 175 Thalern versichert. Der Beamte beantragte in Übereinstimmung mit dem katholischen Pfarrer Franz Krevet, dasselbe der nun ganz katholischen Gemeinde zum Schulhaus zu überlassen, weil sich das neue, erst vor zwei Jahren erbaute Schulhaus als unzweckmäfsig angelegt, namentlich beim Anschwellen des Dorfbaches als nicht gut erreichbar erwiesen habe <sup>1</sup>. Das Inventar der Kirche nebst der alten Uhr wurde von einem Handwerker zu 13 Thlr. 29 Stbr. geschätzt.

1) Akten der Rentkammer zu Arnberg, den Verkauf des protestantischen Küsterhauses und der Kirche zu Düdinghausen betr.

In Übereinstimmung mit dem Kirchen- und Schulrat zu Arnberg und der dasigen Regierung genehmigte auf Antrag der Rentkammer (20. Dezember 1809) das Ministerium zu Darmstadt, die gute Kirchenglocke und die Kirchenuhr der katholischen Gemeinde zu Düdinghausen zu schenken, die gesprungene Kirchenglocke aufs Gewicht, die Kirche und den Turm wegen ihrer Gefährlichkeit für vorübergehende Menschen auf Abbruch, die Kirchenutensilien und das Küsterhaus sowie die zugehörigen Ländereien meistbietend für den Fiskus zu verkaufen (8. Januar 1810). Am 3. März wurde in einem öffentlichen Verkaufstermin das Gestühl der Kirche für 7 Thaler 12 Stüber verkauft, die Kirche auf Abbruch an den katholischen Pfarrer F. Krevet für 50 Thaler, der Turm an die Gemeinde für 25 Thaler. Die Rentkammer zu Arnberg genehmigte diesen Verkauf am 16. März 1810. Die zersprungene Glocke wurde freihändig aufs Gewicht, das Pfund zu 30 Kreuzer an die Gemeinde Züschen bei Winterberg verkauft. Sie wog 568 Pfund und ergab 284 Gulden<sup>1</sup>. Das Küsterhaus, welches zu 146 Thaler geschätzt war, sollte nach dem Antrag des Beamten Hundt und des katholischen Pfarrers der Gemeinde gegen ein Billiges zur Lehrerwohnung überlassen werden. Die Rentkammer stellte auch dahin gehenden Antrag bei dem Ministerium zu Darmstadt<sup>2</sup>. Trotz der eifrigen Bemühungen Hundts, der 50 Thaler für eine angemessene Vergütung erachtete und schon ohne Genehmigung der Rentkammer der Gemeinde Zusagen gegeben hatte, kam es nicht dazu. Auf Ansuchen des Einwohners Joh. Jost Althaus zu Hillershausen, welcher in der Stille der Rentkammer ein weit höheres Angebot gemacht hatte, wurde dasselbe nebst den Ländereien dessen Schwiegersohn Joh. Jost Ittermann zu Küstelberg für 400 Thaler verkauft und dieser Betrag in zwei Raten binnen Jahresfrist von Althaus zur Rentkammer bezahlt. Ittermann war bis dahin ein sogen. Landjunge d. i. ein Hausierer gewesen und hatte sich wiederholt der Militäraushebung entzogen. Da jedoch die darmstädtische Regierung das Hausierergewerbe im Herzogtum Westfalen thunlichst zu beseitigen und die Hausierer selbhaft zu machen bemüht war, so sah die Militärbehörde aus diesem Grunde und um des angenscheinlichen großen Vorteils des Fiskus willen auf Antrag der Hofkammer zu Arnberg von der Militärpflicht des Ittermann ab und gab denselben frei<sup>3</sup>.

1) Hofkammerbeschluss vom 21. November 1810.

2) Bericht vom 12. und 24. Januar 1810; Reg.-Beschluss vom 21. Juni 1810.

3) Beschluss des Oberkriegskollegiums zu Darmstadt vom 8. Januar und des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1811.

